

Diskussionsentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Der Entwurf dient in erster Linie der Umsetzung eines konkreten Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages, der die Besteuerung von Kraftstoffen betrifft. Derzeit sind komprimiertes und verflüssigtes Erdgas sowie Flüssiggas in Deutschland energiesteuerlich begünstigt, jedoch läuft diese Begünstigung Ende des Jahres 2018 aus. Ohne eine Nachfolgeregelung würden diese Steuerbegünstigungen ersatzlos wegfallen. Da die Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff grundsätzlich fortgeführt werden soll, hatte der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieses Auftrages und sieht eine Anpassung der bisherigen Rechtslage vor.

Des Weiteren müssen zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden. Dies betrifft nicht nur Rechtssetzungsakte der Union aus der letzten Reform des Beihilferechts allgemein, sondern im Speziellen auch die erforderliche Umsetzung von Beihilfeentscheidungen der Europäischen Kommission sowie der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz.

Schließlich fordern die Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität eine Reaktion des Gesetzgebers. Die technologischen Fortschritte in der Automobilindustrie machen es erforderlich, technische Entwicklungen im Stromsteuergesetz angemessen zu berücksichtigen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor, die Steuerbegünstigungen für Flüssiggas (LPG) und Erdgas (CNG) fortzuführen. So werden die Steuerermäßigungen über das Jahr 2018 hinaus verlängert. Eine zeitlich unbegrenzte Förderung wird jedoch nicht gewährt, auch wird sie nicht mehr über den gesamten Zeitraum in voller Höhe erfolgen, wobei zwischen LPG und CNG differenziert wird. Die Steuerbegünstigung für LPG wird verlängert – allerdings abschmelzend ab 2019 und befristet auf drei Jahre. Die Steuerbegünstigung für CNG wird hingegen auf volle sechs Jahre bis Ende 2024 erstreckt, kalendarisch abschmelzend ab 2022.

Die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union erstrecken sich insbesondere auf den Bereich des europäischen Beihilferechts, dessen Rechtsgrundlagen in jüngerer Zeit mehrfach überarbeitet wurden und deshalb eine Angleichung des nationalen Rechts erfordern.

Für den Bereich der Elektromobilität sieht der Gesetzentwurf unter anderem eine Anpassung an die unionsrechtlichen Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie vor. Zugleich wird über Öffnungsklauseln, Definitionen und Ermächtigungsgrundlagen das Stromsteuergesetz an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ergeben sich folgende

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Kassenjahr					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	256	384	177	221	260	309

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	
dauerhafter Aufwand im Bereich Energiesteuergesetz	2.051.000
dauerhafter Aufwand im Bereich Stromsteuergesetz	4.005.000
einmaliger Aufwand im Bereich Energiesteuergesetz	26.000
einmaliger Aufwand im Bereich Stromsteuergesetz	4.833.000

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand der Verwaltung	
dauerhafter Aufwand im Bereich Energiesteuergesetz	2.961.000
dauerhafter Aufwand im Bereich Stromsteuergesetz	3.637.000
einmaliger Aufwand im Bereich Energiesteuergesetz	24.000

einmaliger Aufwand im Bereich Stromsteuergesetz	4.837.000
einmaliger Aufwand in beiden Bereichen	1.208.000

Es wurden zusätzliche 125 Planstellen in der Verwaltung als erforderlich berechnet.

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 3b Staatliche Beihilfen“
 - b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch“.
 - c) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Steuerentlastung für die Stromerzeugung“.
 - e) Die Angabe zu § 53b wird wie folgt gefasst:

„§ 53b (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 66a wird wie folgt gefasst:

„§ 66a (weggefallen)“.
 - h) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 (weggefallen)“.
2. § 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Artikel dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kombinierte Nomenklatur: die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42), in der durch die Verordnung (EG) Nr. 578/2002 (ABl. L 97 vom 13.4.2002, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2002 geltenden Fassung;“.

b) Nummer 13a wird wie folgt gefasst:

„13a. Biokraft- und Bioheizstoff: Unbeschadet der Sätze 3 bis 13 Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraft- oder Bioheizstoff. Fettsäuremethylester (Biodiesel) sind abweichend von Satz 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn sie aus biogenen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung sind, und wenn ihre Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Biodiesel nach § 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Fettsäuremethylester ist unter diesen Voraussetzungen in vollem Umfang als Biokraftstoff zu behandeln. Bioethanol ist abweichend von Satz 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur handelt. Im Fall von Bioethanol, das fossilem Ottokraftstoff beigemischt wird, müssen die Eigenschaften des Bioethanols außerdem mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008, Ausgabe November 2009 oder Ausgabe April 2011, entsprechen. Im Fall von Bioethanol, das im Ethanolkraftstoff (E85) enthalten ist, müssen die Eigenschaften des Ethanolkraftstoffs (E85) außerdem mindestens den Anforderungen für Ethanolkraftstoff (E85) nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen. Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol hergestellt werden, gelten für den Bioethanolanteil die Sätze 5 und 6 entsprechend. Pflanzenöl ist abweichend von Satz 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Pflanzenölkraftstoff nach § 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen. Hydrierte biogene Öle sind abweichend von Satz 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn sie aus biogenen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung sind, und wenn die Hydrierung nicht in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen erfolgt ist. Hydrierte biogene Öle sind unter diesen Voraussetzungen in vollem Umfang als Biokraftstoff zu behandeln. Biomethan ist abweichend von Satz 1 nur dann Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen für Erdgas nach § 8 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entspricht. Für Biokraftstoffe gilt § 11 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechend.“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer

1. für 1 MWh Erdgas und 1 MWh gasförmige Kohlenwasserstoffe

bis zum 31. Dezember 2021	13,90 EUR,
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	18,38 EUR,
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	22,85 EUR,
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	27,33 EUR

2. für 1 000 kg Flüssiggase unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen

bis zum 31. Dezember 2018	180,32 EUR,
vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	237,49 EUR,
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	294,66 EUR,
vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	351,83 EUR.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ist zunächst der Verwendungszweck als Kraft- oder Heizstoff zu bestimmen. Kann das Energieerzeugnis für diese Verwendung durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer, wie das genannte Energieerzeugnis bei gleicher Verwendung. Kann das Energieerzeugnis für die festgestellte Verwendung nicht durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer, wie eines der genannten Energieerzeugnisse, dem es nach seiner Beschaffenheit und seinem Verwendungszweck am nächsten steht. Ölabfälle der Unterpositionen 2710 91 und 2710 99 der Kombinierten Nomenklatur oder andere vergleichbare Abfälle, die zu den in Absatz 3 genannten Zwecken verwendet oder abgegeben werden, sind nach Satz 3 zu versteuern mit der Maßgabe, dass für den Vergleich mit der Beschaffenheit ausschließlich die in Absatz 1 Nummer 9 und 10 und Absatz 3 Satz 1 genannten Energieerzeugnisse heranzuziehen sind. Der Steuersatz nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kommt nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Energieerzeugnisse zur Anwendung. Satz 4 gilt nicht für Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Abfälle im Sinn des Satzes 4.“

c) In Absatz 4a werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Energie aus Energieerzeugnissen“ die Wörter „und Hilfsenergie“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Verwender im Sinn des § 2 Absatz 3 Satz 1 ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in der Anlage nach Absatz 1 in ihr einsetzt.“

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Steuersätze für die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraftstoff in begünstigten Anlagen werden angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

5. Dem § 3a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Steuersätze für die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraftstoff in sonstigen begünstigten Anlagen werden angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

6. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Staatliche Beihilfen

(1) Soweit Steuerbefreiungen (§ 24), Steuerentlastungen (§ 45) oder ein ermäßigter Steuersatz nach § 2 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 3 und 3a als staatliche Beihilfe im Sinn des Artikels 107 AEUV anzusehen sind, die der Europäischen Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, werden diese nur gewährt, wenn daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird. Nach Satz 1 Begünstigte sind verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt sämtliche über die Gewährung weiterer Betriebsbeihilfen im Sinn des Satzes 1 erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Wer einer offenen Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf eine Steuerbefreiung (§ 24), Steuerentlastung (§ 45) oder einen ermäßigten Steuersatz nach § 2 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 3 und 3a nicht beanspruchen oder beantragen. Bei der Inanspruchnahme oder Beantragung im Sinn von Satz 1 ist das Nichtvorliegen eines Sachverhalts nach Satz 1 jährlich zuzusichern.

(3) Personen, die in den Anwendungsbereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, Seite 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung fallen, dürfen eine Steuerbefreiung (§ 24), Steuerentlastung (§ 45) oder einen ermäßigten Steuersatz nach § 2 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 3

und 3a nicht beanspruchen oder beantragen. Bei der Inanspruchnahme oder Beantragung im Sinn von Satz 1 ist das Nichtvorliegen eines Sachverhalts nach Satz 1 jährlich zuzusichern.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden der Nummer 6 abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Auffangen und Verflüssigen von kohlenwasserstoffhaltigen Dämpfen.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten aus dem Herstellungsbetrieb in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Energieerzeugnisse abhängig.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten aus dem Lager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Energieerzeugnisse abhängig.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erteilt das Hauptzollamt auf Antrag für Flugbenzin der Unterposition 2710 11 31 der Kombinierten Nomenklatur und Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 19 21 der Kombinierten Nomenklatur, die

1. nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 versteuert,
2. zu steuerfreien Zwecken nach § 27 Absatz 2 und 3 oder
3. ohne nach den §§ 10 bis 13 befördert zu werden, an ein anderes Steuerlager im Steuergebiet

abgegeben werden sollen, auch dann eine Erlaubnis nach Absatz 2, sofern die dafür eingesetzten Fahrzeuge oder Anhänger über keine Zulassung zum Straßenverkehr nach § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verfügen und deshalb nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden dürfen. Dabei ist es unerheblich, ob die Fahrzeuge oder Anhänger über eine Möglichkeit der Lagerung verfügen. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 2, für die bereits ein Steuerlager auf einem Flughafengelände zugelassen worden ist.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

9. Dem § 14 Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag eines Steuerschuldners nach Absatz 6 Nummer 1 bis 3 eine § 8 Absatz 3 bis 6 entsprechende Regelung treffen. § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 7 gelten sinngemäß.“

10. Nach § 23 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine erstmalige Abgabe als Heizstoff liegt bei Energieerzeugnissen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dann nicht vor, wenn die Energieerzeugnisse zur Abfallentsorgung ausgesondert oder geliefert werden und nicht ausdrücklich eine Bestimmung als Heizstoff vorgenommen wird.“

11. § 24 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Erlaubnis nach Absatz 2 und 4 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt während zwei Monaten verwendeten oder verteilten Energieerzeugnisse abhängig. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

12. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch

(1) Innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebs, der Energieerzeugnisse herstellt, dürfen innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellte andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas vom Inhaber des Betriebs steuerfrei verwendet werden. Dies gilt nicht, soweit die Verwendung nicht im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen steht, insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht. Als innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellte Energieerzeugnisse gelten nicht Mischungen aus fremdbezogenen Energieerzeugnissen mit innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellten Energieerzeugnissen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 6 Absatz 2 genannten Vorgänge, es sei denn, diese Vorgänge finden in einem Herstellungsbetrieb (§ 6) oder in einem Gasgewinnungsbetrieb (§ 44 Absatz 3) statt.“

13. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Unterpositionen“ die Angabe „2707 9999 und“ eingefügt.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

„(1) Zu den in § 2 Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecken dürfen in begünstigten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 steuerfrei verwendet werden:

1. gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen,
2. Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur.

Ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen im Betrieb des Verwenders unmittelbar vor der Verwendung schließt für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nach Satz 1 die Steuerbefreiung nicht aus. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, soweit diese Waren der Position 2710 oder 2711 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht nach Satz 1 steuerfrei sind, durch Beimischung enthalten oder aus diesen Waren erzeugt worden sind.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

15. Dem § 30 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann für Energieerzeugnisse, die entsprechend der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung verwendet worden sind ohne dabei verbraucht zu werden, auf Antrag eine § 8 Absatz 3 bis 6 entsprechende Regelung treffen; § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 7 gelten sinngemäß.“

16. § 31 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der Kohle, die voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten vom Kohlebetrieb oder vom Kohlelieferer an Personen, die nicht im Besitz einer Erlaubnis nach § 31 Absatz 4 oder § 37 Absatz 1 sind, gelieferten Kohle abhängig.“

17. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. innerhalb des Betriebsgeländes eines Kohlebetriebs (§ 31 Absatz 1 Satz 1) vom Inhaber des Betriebs, sofern die Kohle innerhalb des Betriebsgeländes gewonnen wurde und soweit die Verwendung im Zusammenhang mit der Gewinnung und Bearbeitung von Kohle steht,“.

bb) Das Nummer 5 abschließende Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bis zwei“ durch die Wörter „mindestens einem“ ersetzt

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer entsteht nicht, wenn die Kohle untergegangen oder an Personen abgegeben worden ist, die zum Bezug unverteuerter Kohle gemäß § 31 Absatz 4 oder zur steuerfreien Verwendung von Kohle gemäß § 37 Absatz 1 berechtigt sind.“

18. Dem § 38 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) Lieferer von Erdgas gelten nicht als andere Lieferer (Absatz 2 Nummer 1), soweit sie Erdgas zum Selbstverbrauch entnehmen, ihnen dieses Erdgas versteuert

von einem im Steuergebiet ansässigen Lieferer geliefert wird und die entsprechende Erdgasmenge durch den letztgenannten Lieferer ermittelt wird.“

19. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Innerhalb des Betriebsgeländes eines Gasgewinnungsbetriebs (Absatz 3) darf innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestelltes Erdgas vom Inhaber des Betriebs steuerfrei verwendet werden. Dies gilt nicht, soweit die Verwendung nicht im Zusammenhang mit der Herstellung von Erdgas steht, insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen.“

20. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung wird im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

1. die Energieerzeugnisse mit den Begleitpapieren nach Artikel 34 der Systemrichtlinie befördert hat und
2. eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaats darüber vorlegt, dass die Energieerzeugnisse dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind.“

21. § 47 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für nachweislich versteuerte Kohle, die unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu den dort genannten Zwecken verwendet worden ist,“.

c) Absatz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.

22. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 versteuerte Gasöle bis auf den Betrag nach dem Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit sie in Prüfständen zum Antrieb von Motoren verwendet worden sind, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient und es aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder aus technischen Gründen nicht möglich ist, ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle zu verwenden. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden und der Entlastungsbetrag mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 2a werden die Absätze 3 und 4.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Entlastungsberechtigt ist, wer die Energieerzeugnisse nach Absatz 1, 2 oder 4 verwendet oder die Flüssiggase nach Absatz 3 abgegeben hat.“

23. § 50 wird aufgehoben.

24. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a. für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen daraus, Katalysatorträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,“.

bb) Im Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verheizt“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1a werden folgende Absätze 1b und 1c eingefügt:

„(1b) Eine Verwendung im Sinn von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d liegt nur dann vor, wenn ein Energieerzeugnis oder eines seiner Verbrennungsprodukte stofflich in das Endprodukt des jeweiligen Herstellungsprozesses eingeht und nicht durch ein anderes Energieerzeugnis ersetzbar ist.

(1c) Thermische Abfall- oder Abluftbehandlung im Sinn von Absatz 1 Nummer 2 liegt nur dann vor, wenn die Bedingung des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d erfüllt ist.“

25. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Steuerentlastung für die Stromerzeugung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mehr als zwei“ durch die Wörter „mindestens einem“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt zur Stromerzeugung verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 8d des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Verwender im Sinn des Satzes 1 ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse zum Betrieb einer Stromerzeugungsanlage in ihr einsetzt.“

26. § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a

Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

(1) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind.

(2) Die Steuerentlastung nach Absatz 1 beträgt

1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,
2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 EUR,
3. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR,
4. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 60,60 EUR.

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(3) Werden im Fall des Absatzes 1 die Energieerzeugnisse von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinn des § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerentlastung

1. für 1 GJ nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR,
2. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,96 EUR

beträgt.

(4) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind.

(5) Die Steuerentlastung nach Absatz 4 beträgt

1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,
2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 4,00 EUR,
3. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR,
4. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 19,60 EUR,
5. für 1 GJ nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR.

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(6) Eine vollständige Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind. Abweichend von Satz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter. Eine weitere Steuerentlastung kann für die in Satz 2 genannten Energieerzeugnisse nicht gewährt werden. Die Steuerentlastung nach Satz 1 und 2 wird nur gewährt, wenn diese Anlagen

1. einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen und
2. hocheffizient

sind. Die Kraft-Wärme-Kopplung ist hocheffizient im Sinn von Satz 4 Nummer 2, wenn sie die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(7) Die Steuerentlastung nach Absatz 6 wird nur bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Hauptbestandteile nach Satz 1 sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerichtung der Anlage betragen.

(8) Die Steuerentlastung nach Absatz 6 wird nur gewährt, wenn daneben keine Investitionsbeihilfe gewährt wird. Die Steuerentlastung erfolgt abzüglich der erhaltenen Investitionsbeihilfen. So lange die Investitionsbeihilfen den Steuerentlastungsbeitrag nach § 53a erreichen oder übersteigen, wird die Steuerentlastung nicht gewährt. Der Entlastungsberechtigte nach Absatz 10 Satz 1 ist verpflichtet, dem zuständigen

Hauptzollamt alle für die Berücksichtigung der Investitionsbeihilfen erforderlichen Angaben über deren Gewährung zu machen.

(9) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 3 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der dort genannte Nutzungsgrad nachweislich erreicht wurde. Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem die in den Absätzen 6 und 7 genannten Voraussetzungen nachweislich erfüllt wurden.

(10) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat. Verwender im Sinn des Satzes 1 ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse zum Betrieb einer KWK-Anlage in ihr einsetzt. Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag nach Absatz 6 je Anlage mindestens 500 Euro im Kalenderjahr beträgt.

(11) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1, 3 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben. Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

27. § 53b wird aufgehoben.

28. Dem § 54 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist, und“.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

30. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für 1 000 l Benzine nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 1 000 l Gasöle nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 | 54,02 EUR, |
| 2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 | |
| bis zum 31. Dezember 2018 | 13,37 EUR, |
| vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 | 17,61 EUR, |
| vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 | 21,85 EUR, |
| vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 | 26,09 EUR, |
| ab dem 1. Januar 2022 | 30,33 EUR, |
| 3. für 1 MWh Erdgas oder 1 MWh gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 | |
| bis zum 31. Dezember 2021 | 1,00 EUR, |
| vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 | 1,32 EUR, |
| vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 | 1,64 EUR, |
| vom 01.01.2024 bis zum 31. Dezember 2024 | 1,97 EUR, |
| ab dem 1. Januar 2025 | 2,36 EUR.“ |

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

31. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 versteuerte Energieerzeugnisse“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 versteuerte Gasöle“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Steuerentlastung beträgt für 1 000 l nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 versteuerte Gasöle 214,80 Euro.“

c) In Absatz 7 werden die Wörter „den Absätzen 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Entlastungsberechtigt ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4, der die Gasöle verwendet hat. Dabei gelten Gasöle, die durch Betriebe nach Absatz 2 Nummer 5 bei der Ausführung von Arbeiten nach Absatz 1 Satz 1 für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 verwendet wurden, als durch den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verwendet, für den die Arbeiten ausgeführt wurden.“

e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die festgelegte Steuerentlastung nach Absatz 5 wird angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

32. In § 59 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „und die Eltern“ gestrichen.

33. § 60 wird aufgehoben.

34. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „3a“ durch die Angabe „3b“ ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die Begriffe des § 3b näher zu bestimmen und für die Mitteilungspflichten die Form, den Inhalt, den Umfang, die Art und Weise der Übermittlung, sowie besondere Vorgaben einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu erlassen,“.

- b) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Komma die Wörter „eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen und bei Gefährdung der Steuerbelange Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts des tatsächlichen Steuerlagerbestands zu verlangen oder das Steuerlager unter amtlichen Verschluss zu nehmen,“ eingefügt.
- c) Der Nummer 5 wird folgender Buchstabe f angefügt:
- „f) das Zulassungsverfahren nach § 14 Absatz 7 Satz 3 und 4 näher zu regeln und dabei insbesondere vorzusehen, dass die Vereinfachung nur zuzulassen ist, wenn der Steuerschuldner eine verbindliche Erklärung darüber abgibt, auf welchen Steuerbetrag je Beförderungsvorgang der Antrag auf Abgabe einer Steueranmeldung entsprechend § 8 Absatz 3 bis 6 beschränkt ist und wenn er für diese Fälle auf die Nachweismöglichkeit verzichtet, dass die Fehlmenge nicht auf eine Unregelmäßigkeit zurückzuführen ist.“
- d) Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) zur Durchführung von Artikel 35 der Systemrichtlinie das Verfahren bei der Beförderung von Erzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs durch einen anderen Mitgliedstaat unter Verwendung des Begleitdokuments nach Artikel 34 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen näher zu regeln und vorzusehen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,“.
- e) Nummer 11 Buchstabe f und h werden aufgehoben.
- f) Die Nummern 11a und 11b werden aufgehoben.
- g) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:
- „18a.zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen in Bezug auf die steuerliche Begünstigung von internationalen Einrichtungen und deren Mitglieder zu erlassen und dabei insbesondere
- a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen und das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe und den Bezug und die Verwendung der Energieerzeugnisse vorzusehen,
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerentlastung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen und das Verfahren der Steuerentlastung zu regeln sowie Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen und zu bestimmen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,
- c) vorzusehen, dass bei Abgabe der Energieerzeugnisse an Nichtbegünstigte eine Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 entsteht, und das dafür erforderliche Verfahren einschließlich des Verfahrens der Steuererhebung zu regeln und zu bestimmen, dass die Abgabe der Steueranmeldung innerhalb bestimmter Fristen abzugeben ist,

sowie das dafür erforderliche Verfahren zu regeln.“

h) Nummer 20 wird durch die folgenden Nummern 20 und 20a ersetzt:

„20. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet, zuzulassen. Wird zur Authentifizierung des Datenübermittlers der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes genutzt, dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Die Rechtsverordnung kann auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung dieses Verfahrens vorsehen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist,

20a. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise, sonstige für das Verfahren erforderliche Daten oder für die Erfüllung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzvorschriften erforderliche Daten nach Nummer 21 ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können und dabei insbesondere

- a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,
- b) das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
- c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
- d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
- e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
- f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,
- g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers

zu regeln. Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist,“.

i) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. zur Umsetzung der sich aus Durchführungsverordnungen des Rates auf Grund von Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnungen der Kommission auf Grund von Artikel 108 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Beschlüssen, Rahmen, Leitlinien oder Mitteilungen der Kommission zu den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen ergänzende Bestimmungen zu erlassen und dabei

- a) Meldepflichten einschließlich des Verfahrens zur Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten zu bestimmen,
- b) den Begünstigten Pflichten zum Nachweis der beihilferechtlichen Voraussetzungen aufzuerlegen,
- c) die Art und Weise der Übermittlung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,
- d) das Nähere über Form, Inhalt, Umfang, Verarbeitung, Nutzung und Sicherung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu bestimmen,
- e) die Weitergabe und Veröffentlichung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten vorzusehen,
- f) die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,“.

35. § 66a wird aufgehoben.

36. § In 66b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Erkenntnisse und Informationen, die sich auf die Gültigkeit von Nachweisen nach § 55 Absatz 4, 5 und 8 auswirken können, übermittelt werden können, und dabei

1. die Art der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen,
2. die Voraussetzungen für die Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,
3. die Art und Weise der Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen

zu regeln.“

37. § 67 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt;“.

b) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 11 angefügt:

„8. Elektromobilität: das Nutzen elektrisch betriebener Fahrzeuge, ausgenommen schienen- oder leitungsgebundener Fahrzeuge;

9. Stationäre Batteriespeicher: Ein stationärer Batteriespeicher im Sinn dieses Gesetzes ist ein wieder aufladbarer Speicher für Strom auf elektrochemischer Basis, der während des Betriebs ausschließlich an seinem geografischen Standort verbleibt, dauerhaft mit dem Versorgungsnetz verbunden ist und der daraus entnommene Strom nicht auch dem Antrieb eines Fahrzeugs dient. Der geografische Standort im Sinn des Satzes 1 ist ein durch geografische Koordinaten bestimmter Punkt;

10. Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom: Als Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom gilt ein Netz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von seiner Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Personen ausgelegt ist, sondern grundsätzlich jedermann für die Versorgung offen steht;

11. Netzbetreiber: jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Strom, unabhängig von der Spannungsebene.“

2. Nach § 2 wird der folgenden § 2a eingefügt:

„§ 2a

Staatliche Beihilfen

(1) Soweit Steuerbefreiungen (§ 8a bis § 8e), Steuerermäßigungen (§ 9) und Steuerentlastungen (§§ 9a, 9b und 10) als staatliche Beihilfe im Sinn des Artikels 107 AEUV anzusehen sind, die der Europäischen Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, werden diese nur gewährt, wenn daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird. Nach Satz 1 Begünstigte sind verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt sämtliche über die Gewährung weiterer Betriebsbeihilfen im Sinn des Satzes 1 erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Wer einer offenen Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf eine Steuerbefreiung (§ 8a bis § 8e), Steuerermäßigung (§ 9) oder eine Steuerentlastung (§§ 9a, 9b und 10) nicht beanspruchen oder beantragen. Bei der Inanspruchnahme oder Beantragung im Sinn von Satz 1 ist das Nichtvorliegen eines Sachverhalts nach Satz 1 jährlich zuzusichern.

(3) Personen, die in den Anwendungsbereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, Seite 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung) fallen, dürfen eine Steuerbefreiung (§ 8a bis § 8e), Steuerermäßigung (§ 9) oder eine Steuerentlastung (§§ 9a, 9b und 10) nicht beanspruchen oder beantragen. Bei der Inanspruchnahme oder Beantragung im Sinn von Satz 1 ist das Nichtvorliegen eines Sachverhalts nach Satz 1 jährlich zuzusichern.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Anzeige“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einer Erlaubnis als Eigenerzeuger bedarf es nicht, wenn der Eigenerzeuger Inhaber einer Erlaubnis als Versorger ist oder soweit der Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnimmt, der nach den §§ 8b und 8c von der Steuer befreit ist.“

c) Im neuen Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 8c“ durch die Angabe „bis 8d“ ersetzt.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die - soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.“

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt während zweier Monate entstehenden Steuer abhängig.“

f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit keine Erlaubnis besteht oder in anderen als in diesem Absatz genannten Fällen erforderlich ist, bedarf keiner Erlaubnis, wer

1. als Versorger mit Sitz im Steuergebiet ausschließlich den Strom leisten will, den er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt, oder
2. als Eigenerzeuger ausschließlich den Strom zum Selbstverbrauch entnehmen will, den er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt.

In den Fällen von Satz 1 ist eine Anzeige beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Einer Anzeige steht die Anmeldung der Anlagen zur Einspeisung in das Netz des zuständigen Netzbetreibers oder die Registrierung nach der Anlagenregisterverordnung oder nach dem Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes gleich. § 8 Absatz 10 gilt sinngemäß.

(6) Die Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur stellen der Generalzolldirektion die bei ihnen verfügbaren Daten zu Anlagenbetreibern und zu Anlagen zur Erzeugung von Strom unverzüglich in auswertbarer Form für statistische und steuerliche Zwecke zur Verfügung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. der Strom nach diesem Gesetz von der Steuer befreit ist oder
2. die Voraussetzungen einer der in § 11 Nummer 14 genannten Steuerbefreiungen vorliegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Strom gilt mit der Leistung an einen Versorger, der nicht Inhaber einer nach § 4 Absatz 1 erforderlichen Erlaubnis als Versorger ist oder der keine Anzeige nach § 4 Absatz 5 abgegeben oder eine nach § 4 Absatz 5 Satz 4 angeforderte Sicherheit nicht geleistet hat, als durch einen Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen, wenn die Leistung des Stroms in der Annahme erfolgt, dass eine Steuer nach Absatz 1 Satz 1 entstanden sei. Eine Steuerentstehung durch die tatsächliche Entnahme des Stroms aus dem Versorgungsnetz bleibt dadurch unberührt. Dem Versorger ohne Erlaubnis oder dem Versorger, der keine Anzeige nach § 4 Absatz 5 abgegeben oder eine nach § 4 Absatz 5 Satz 4 angeforderte Sicherheit nicht geleistet hat, wird die durch den an ihn leistenden Versorger entrichtete Steuer auf Antrag vergütet, soweit er nachweist, dass die durch die tatsächliche Entnahme des Stroms entstandene Steuer entrichtet worden ist, für den Strom keine Steuer entstanden ist oder der Strom steuerfrei entnommen worden ist.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Antrag kann das zuständige Hauptzollamt zulassen, dass stationäre Batteriespeicher als Teile des Versorgungsnetzes gelten, sofern sie dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen.“

5. § 8 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Wird Strom

1. ohne Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 oder ohne Anzeige nach § 4 Absatz 5 Satz 2 oder ohne die Leistung einer nach § 4 Absatz 5 Satz 4 angeforderten Sicherheit oder steuerbegünstigt an einen Nichtberechtigten nach § 8a Absatz 4 oder nach § 9 Absatz 5 geleistet oder

2. ohne Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 oder ohne Anzeige nach § 4 Absatz 5 oder ohne die Leistung einer nach § 4 Absatz 5 Satz 4 angeforderten Sicherheit zum Selbstverbrauch oder
3. widerrechtlich nach § 6 oder
4. zweckwidrig nach § 8a Absatz 3 oder nach § 9 Absatz 4 entnommen,

hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des § 9 Absatz 5 nur für den Nichtberechtigten.“

6. Nach § 8 werden folgende §§ 8a bis 8c eingefügt:

„§ 8a

Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung

(1) Strom ist von der Steuer befreit, wenn er zur Stromerzeugung entnommen wird.

(2) Wer Strom, der nach Absatz 1 von der Steuer befreit ist, entnehmen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

(3) Der Erlaubnisinhaber darf den steuerfrei bezogenen Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck entnehmen. Die Steuer entsteht für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, nach dem Steuersatz des § 3. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.

(4) Wird Strom steuerfrei an einen Nichtberechtigten geleistet, entsteht die Steuer auch in der Person des Nichtberechtigten. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8b

Steuerbefreiung für Strom aus Notstromanlagen

(1) Strom ist von der Steuer befreit, wenn er

1. in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung dienen (Notstromanlagen), und
2. nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird.

(2) Eine Einspeisung des Stroms in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom im Sinn des Absatzes 1 Nummer 2 liegt auch dann vor, wenn der in der Anlage erzeugte Strom lediglich kaufmännisch-bilanziell in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird.

§ 8c

Steuerbefreiung für Strom, der in Fahrzeugen erzeugt wird

Strom ist von der Steuer befreit, wenn er

1. auf Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Straßenfahrzeugen erzeugt und eben dort verbraucht wird oder
 2. in Schienenfahrzeugen im Schienenbahnverkehr erzeugt und zu begünstigten Zwecken nach § 9 Absatz 1 entnommen wird.“
7. Nach dem neuen § 8c werden folgende §§ 8d und 8e eingefügt:

„§ 8d

Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen

Strom aus Energieerzeugnissen nach dem Energiesteuergesetz ist von der Steuer befreit, wenn er

1. in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt erzeugt,
2. in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Anlage entnommen,
3. nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird und
4. die verwendeten Energieerzeugnisse, unbeschadet der §§ 28 und 53a Energiesteuergesetz, versteuert worden sind.

§ 8b Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8e

Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

(1) Strom ist bis zu 20 Megawattstunden pro Kalenderjahr und Anlagenbetreiber von der Steuer befreit, wenn er

1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt,
2. in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Anlage entnommen und
3. nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird.

§ 8b Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden die 20 Megawattstunden Strom überschritten, entsteht die Steuer für die gesamte Strommenge nach dem Steuersatz des § 3. § 8 gilt entsprechend.

(3) Der Anlagenbetreiber teilt dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres sämtliche Strommengen mit, die nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist werden. Netzbetreiber müssen die Daten bis zum [...] der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Die Bundesnetzagentur übermittelt

die Daten unverzüglich in auswertbarer Form für statistische und steuerliche Zwecke an die Generalzolldirektion.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Steuerermäßigungen

(1) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 11,42 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr, mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen, entnommen wird und nicht bereits von der Steuer befreit ist.

(2) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Fall einer landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, verbraucht wird. Satz 1 gilt nicht für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen während ihres Aufenthaltes in einer Werft.

(3) Wer Strom, der nach Absatz 1 oder Absatz 2 einem ermäßigten Steuersatz unterliegt, entnehmen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

(4) Der Erlaubnisinhaber darf den steuerermäßigten Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck entnehmen. Für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, entsteht der ermäßigte Teil der Steuer nach dem Steuersatz des § 3. Steuerschuldner ist insoweit der Erlaubnisinhaber.

(5) Wird Strom steuerermäßigt an einen Nichtberechtigten geleistet, entsteht die Steuer auch in der Person des Nichtberechtigten. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(6) Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

9. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 werden die Wörter „sofern der elektrische Strom unmittelbar an den Elektroden angelegt wird,“ angefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen daraus, Katalysatorträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Strom, der für die Erzeugung mechanischer Energie entnommen wird, ist nicht nach Absatz 1 entlastungsfähig.“

10. § 9b wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 9b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Zwecke der Elektromobilität verwendet wird.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Zwecke der Elektromobilität verwendet wird.“

- b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist, und“.

- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei

der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

12. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt

„§10a Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8e Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“

13. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 1 bis 2a zu erlassen und dabei insbesondere

- a) die Begriffe des Versorgers, Letztverbrauchers und des Eigenerzeugers abweichend von § 2 Nummer 1 und 2 zu bestimmen,
- b) die Begriffe des § 2a näher zu bestimmen und für die Mitteilungspflichten die Form, den Inhalt, den Umfang, die Art und Weise der Übermittlung sowie deren besondere Vorgaben einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu erlassen;“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8) zu erlassen und dabei insbesondere

- a) die Begriffe der elektrisch betriebenen Fahrzeuge sowie der Ladepunkte näher zu bestimmen,
- a) im Zusammenhang mit der Leistung von Strom an elektrisch betriebene Fahrzeuge vorzusehen, dass Ausnahmen vom Versorgerstatus eingeführt werden und eine Meldepflicht über geleisteten oder entnommenen Strom für die Abgebenden oder die Letztverbraucher einzuführen,
- b) ein Erlaubnisverfahren oder eine Anzeigepflicht im Zusammenhang mit der Leistung von Strom an elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für die Entnahme von Strom durch elektrisch betriebene Fahrzeuge zu erlassen und
- c) im Zusammenhang mit der Speicherung von Strom in den Batterien oder sonstigen Speichern der elektrisch betriebenen Fahrzeuge ein Erlaubnisverfahren vorzusehen sowie die Verfahren für die Steuerentstehung oder Steuerentlastung zu regeln und Vorschriften über Angaben und

Nachweise zu erlassen, die für die Steuerentlastungen erforderlich sind; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist.“

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Erlaubnis- und Anzeigeverfahren nach § 4 einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung und des Verfahrens des Datenaustauschs der Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur mit der Generalzolldirektion näher zu regeln;“.

d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 8a zu erlassen und dabei insbesondere

a) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Strom einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen sowie das Erlaubnisverfahren zu regeln und die Erlaubnis allgemein zu erteilen. Dabei kann es anordnen, dass die Steuer in Person des Erlaubnisinhabers entsteht, wenn die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht oder nicht mehr vorliegen, und das erforderliche Verfahren regeln;

b) statt der Steuerbefreiung eine Steuerentlastung durch Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer anzuordnen und das dafür erforderliche Verfahren zu regeln. Dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;

c) vorzusehen, dass Inhaber von Erlaubnissen zur steuerfreien Entnahme von Strom, die Strom auch zu anderen Zwecken entnehmen oder Strom sowohl entnehmen als auch an Dritte leisten, auf Antrag den zu anderen Zwecken entnommenen oder den an Dritte geleisteten Strom mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Steuersätzen versteuern können; dabei kann es die dafür erforderlichen Bestimmungen erlassen;“.

e) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 8b zu erlassen und dabei insbesondere

a) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen;

b) statt der Steuerbefreiungen Steuerentlastungen durch Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer anzuordnen und das dafür jeweils erforderliche Verfahren zu regeln. Dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;

- c) vorzusehen, dass eine Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom dann unschädlich für die Steuerbefreiung ist, wenn dies aus technischen oder Sicherheitsgründen erforderlich ist;
 - d) vorzuschreiben, in welchen Fällen die Steuerbefreiung auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist;
 - e) zuzulassen, dass Strommengen, die bei Test- oder Wartungsläufen erzeugt werden und ausschließlich der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Anlagen dienen und dazu auch erforderlich sind, ebenfalls von der Steuer befreit sind und dazu die Voraussetzungen und das Verfahren näher zu bestimmen;
10. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 8c zu erlassen und dabei insbesondere
- a) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Strom einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen;
 - b) statt der Steuerbefreiung eine Steuerentlastung durch Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer anzuordnen und das dafür erforderliche Verfahren regeln. Dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;“.
- f) Nach der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
- „10a. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 8d und 8e zu erlassen und dabei insbesondere
- a) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen;
 - b) statt der Steuerbefreiungen Steuerentlastungen durch Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer anzuordnen und das dafür jeweils erforderliche Verfahren zu regeln. Dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;
 - c) vorzusehen, dass eine Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom dann unschädlich für die Steuerbefreiung ist, wenn dies aus technischen oder Sicherheitsgründen erforderlich ist;
 - d) vorzuschreiben, in welchen Fällen die jeweilige Steuerbefreiung auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist;
 - e) im Fall des § 8e zusätzlich das Verfahren des Datenaustauschs der Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur mit der Generalzolldirektion näher zu regeln und vorzusehen, dass die vom Anlagenbetreiber mitzuteilenden Strommengen geschätzt werden können;“.
- g) Nach der neuen Nummer 10a wird Nummer 11 eingefügt:

- „11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 9 zu erlassen und dabei insbesondere
- a) die Voraussetzungen für die steuerbegünstigte Entnahme von Strom einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen sowie das Erlaubnisverfahren zu regeln und die Erlaubnis allgemein zu erteilen. Dabei kann es anordnen, dass die Steuer in Person des Erlaubnisinhabers entsteht, wenn die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht oder nicht mehr vorliegen, und das erforderliche Verfahren regeln;
 - b) statt der Steuerbegünstigung eine Steuerentlastung durch Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer anzuordnen und das dafür erforderliche Verfahren regeln. Dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;
 - c) vorzusehen, dass Inhaber von Erlaubnissen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom, die Strom auch zu anderen Zwecken entnehmen oder Strom sowohl entnehmen als auch an Dritte leisten, auf Antrag den zu anderen Zwecken entnommenen oder den an Dritte geleisteten Strom mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Steuersätzen versteuern können; dabei kann es die dafür erforderlichen Bestimmungen erlassen;
 - d) vorzuschreiben, in welchen Fällen die Steuerbegünstigung auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist;“.
- h) Die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 12 bis 15.
- i) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. zur Umsetzung der sich aus Durchführungsverordnungen des Rates auf Grund von Artikel 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnungen der Kommission auf Grund von Artikel 108 Absatz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Beschlüssen, Rahmen, Leitlinien oder Mitteilungen der Kommission zu den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen ergänzende Bestimmungen zu erlassen und dabei
- a) Meldepflichten einschließlich des Verfahrens zur Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten zu bestimmen,
 - b) den Begünstigten Pflichten zum Nachweis der beihilferechtlichen Voraussetzungen aufzuerlegen,
 - c) die Art und Weise der Übermittlung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,
 - d) das Nähere über Form, Inhalt, Umfang, Verarbeitung, Nutzung und Sicherung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu bestimmen,

- e) die Weitergabe und Veröffentlichung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten vorzusehen,
 - f) die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln;“.
- j) Die folgenden Nummern 16 bis 18 werden angefügt:

„16. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen in Bezug auf die steuerliche Begünstigung von internationalen Einrichtungen und deren Mitglieder zu erlassen und dabei insbesondere

- g) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen und das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe und den Bezug und die Verwendung des Stroms vorzusehen,
- h) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerentlastung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen und das Verfahren der Steuerentlastung zu regeln sowie Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen und zu bestimmen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,
- i) vorzusehen, dass bei Abgabe des Stroms an Nichtbegünstigte die Steuer entsteht, und das dafür erforderliche Verfahren einschließlich des Verfahrens der Steuererhebung zu regeln und zu bestimmen, dass die Abgabe der Steueranmeldung innerhalb bestimmter Fristen abzugeben ist

sowie das dafür erforderliche Verfahren zu regeln.

17. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet, zuzulassen. Wird zur Authentifizierung des Datenübermittlers der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes genutzt, dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Die Rechtsverordnung kann auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung dieses Verfahrens vorsehen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

18. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen, sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten oder für die Erfüllung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzvorschriften erforderliche Daten nach Nummer 15,

ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können und dabei insbesondere

- a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,
- b) das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
- c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
- d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
- e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
- f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,
- g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers

zu regeln. Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“

14. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Erkenntnisse und Informationen, die sich auf die Gültigkeit von Nachweisen nach § 10 Absatz 3, 4 und 7 auswirken können, übermittelt werden können, und dabei

1. die übermittelnden Stellen,
2. die Art der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen,
3. die Voraussetzungen für die Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,
4. die Art und Weise der Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,
5. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen

zu regeln.“

Artikel 3

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet, zuzulassen. Wird zur Authentifizierung des Datenübermittlers der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes genutzt, dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Die Rechtsverordnung kann auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung dieses Verfahrens vorsehen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können und dabei insbesondere

- a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,
- b) das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
- c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
- d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
- e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
- f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,
- g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers

zu regeln. Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.

Artikel 4

Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes

Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet, zuzulassen. Wird zur Authentifizierung des Datenübermittlers der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes genutzt, dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Die Rechtsverordnung kann auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung dieses Verfahrens vorsehen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.

b) Nach Nummer 4 wird Nummer 4a eingefügt:

„4a. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können und dabei insbesondere

- a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,
- b) das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
- c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
- d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

- e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
- f) die Haftung des Datenübersmittlers für verkürzte Steuern oder zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,
- g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers

zu regeln. Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.

Artikel 5

Änderung des Kaffeesteuergesetzes

In § 23 Absatz 1 des Kaffeesteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, wird Nummer 4 durch die folgenden Nummern 4 und 4a ersetzt:

- „4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet, zuzulassen. Wird zur Authentifizierung des Datenübersmittlers der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes genutzt, dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Die Rechtsverordnung kann auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung dieses Verfahrens vorsehen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;
- 4a. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können und dabei insbesondere
 - a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,
 - b) das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
 - c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,

- d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
- e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
- f) die Haftung des Datenübersmittlers für verkürzte Steuern oder zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,
- g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers

zu regeln. Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.

Artikel 6

Änderung des Alkoholsteuergesetzes

In § 37 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird Nummer 4 durch die folgenden Nummern 4 und 4a ersetzt:

- „4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet, zuzulassen. Wird zur Authentifizierung des Datenübersmittlers der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes genutzt, dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Die Rechtsverordnung kann auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung dieses Verfahrens vorsehen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;
- 4a. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können und dabei insbesondere
 - a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,
 - b) das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,

- c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
- d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
- e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
- f) die Haftung des Datenübersmittlers für verkürzte Steuern oder zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübersmittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,
- g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers

zu regeln. Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübersmittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;“.

Artikel 7

Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

§ 18 Absatz 3 des Luftverkehrsteuergesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885; 2013 I S. 81), das durch Artikel 237 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das den Datenübersmittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet, zuzulassen. Wird zur Authentifizierung des Datenübersmittlers der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes genutzt, dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Die Rechtsverordnung kann auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung dieses Verfahrens vorsehen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist,
2. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können und dabei insbesondere

- a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,
- b) das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
- c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
- d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
- e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
- f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,
- g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers

zu regeln. Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“

Artikel 8

Änderung des Alkopopsteuergesetzes

Das Alkopopsteuergesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „§ 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes“ und die Wörter „§ 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes der Alkoholsteuer“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Branntweinsteuer“ durch das Wort „Alkoholsteuer“ und die Wörter „Zweiten Teil des Gesetzes über das Branntweinmonopol“ durch das Wort „Alkoholsteuergesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Branntwein“ durch das Wort „Alkohol“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird das Wort „Branntweinsteuer“ durch das Wort „Alkoholsteuer“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Alkopopsteuerverordnung

§ 1 der Alkopopsteuerverordnung vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „**Branntweinsteuer**“ durch das Wort „**Alkoholsteuer**“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „**Branntweinsteuer**“ durch das Wort „**Alkoholsteuer**“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „**Branntweinsteuermindereinnahmen**“ durch das Wort „**Alkoholsteuermindereinnahmen**“, das Wort „**Branntweinsteuer**“ durch das Wort „**Alkoholsteuer**“ und die Wörter „**Branntweinsteuersatz nach § 131 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol**“ durch die Wörter „**Alkoholsteuersatz nach § 1 des Alkoholsteuergesetzes**“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b, Nummer 26, 30 Buchstabe b, Nummer 31 und Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 7 treten mit Wirkung am Tag nach der Verkündung nur vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission oder einer erforderlichen beihilferechtlichen Anzeige bei der Europäischen Kommission in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens dieser Regelungen wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.

(3) Artikel 8 und 9 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf verfolgt mehrere Zielsetzungen.

Zum einen folgt er einem Gesetzgebungsauftrag des Bundestages auf dem Gebiet der Besteuerung von Kraftstoffen: Die Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff soll grundsätzlich fortgeführt werden, so dass eine Anpassung der bisherigen Rechtslage erforderlich ist.

Zum anderen werden im Entwurf zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt.

Schließlich reagiert der Entwurf auf technische Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas und Flüssiggas

Komprimiertes und verflüssigtes Erdgas (CNG – „Compressed Natural Gas“/LNG – „Liquefied Natural Gas“) und Flüssiggas (Autogas, LPG – „Liquefied Petroleum Gas“) sind in Deutschland derzeit energiesteuerlich begünstigt. Diese Begünstigung läuft Ende des Jahres 2018 aus. Aus diesem Grunde hatte der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 2. Juli 2015 die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen (BT-Drs. 18/5378).

2. Umsetzung von zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben

Der Gesetzentwurf setzt zudem die aktuellen verbindlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht um. Dies betrifft nicht nur Rechtssetzungsakte der Union aus der letzten Reform des Beihilferechts allgemein, sondern im Speziellen auch die erforderliche Umsetzung von Beihilfeentscheidungen der Europäischen Kommission sowie der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz.

3. Anpassung des Stromsteuergesetzes für den Bereich der Elektromobilität

Der aktuelle Gesetzentwurf reagiert außerdem auf die neuesten Entwicklungen im Bereich der sogenannten E-Mobilität. Diverse Anpassungen sind notwendig, weil die technologischen Fortschritte in der Automobilindustrie sich in den letzten Jahren zügig entwickelt haben. Das Stromsteuergesetz hat bislang die Entscheidung nicht angemessen berücksichtigt.

4. Weitere Anpassungen

Seit der letzten Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes hat sich durch Zeitablauf und aus weiteren, unterschiedlichen Gründen die Notwendigkeit gezeigt, einzelne Vorschriften punktuell anzupassen. Diese Anpassungen tragen den aktuellen Entwicklungen Rechnung und sollen Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes gewährleisten. Zum Teil geht damit auch eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes einher.

Zudem enthält der Gesetzesentwurf die Ermächtigungsgrundlagen für eine elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung im Energiesteuer- und Stromsteuerbereich. Die Anpassungen der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen in anderen Verbrauchsteuergesetzen dienen der Rechtsvereinheitlichung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas und Flüssiggas

Um das im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode festgelegte Ziel zu erreichen, bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken und hierfür die Dekarbonisierung des Verkehrssektors mit der Nutzung gasförmiger Kraftstoffe weiter voranzubringen, vereinbarten CDU, CSU und SPD für die gegenwärtige Legislaturperiode eine Verlängerung der Steuerbegünstigung für Erdgas und Flüssiggas (Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode, S. 32).

Das Bundesministerium der Finanzen gab unter anderem auch aus diesem Grunde ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffsektor in Auftrag. Ziel des Vorhabens war es einerseits, die Entwicklung des Energieverbrauchs und der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffbereich bis 2030 zu ermitteln, und andererseits, Varianten für eine Verlängerung der Energiesteuerbegünstigung für die zwei Gastypen zu entwickeln. Hierbei sollten daraus entstehende Steuerausfälle ebenso berücksichtigt werden, wie Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung und Alternativen zu einer fortgeführten Energiesteuerbegünstigung.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2015 (Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 1. Juli 2015, BT-Drs. 18/5378) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, zum 15. Dezember 2015 über das Ergebnis dieses Forschungsvorhabens zu berichten, und spätestens im Frühjahr 2016 einen Gesetzesentwurf zur Verlängerung der Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen.

Der Abschlussbericht des Instituts für Energie und Umweltforschung (ifeu) „Entwicklungen der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffsektor“ wurde am 15. Dezember 2015 dem Deutschen Bundestag übersandt. ifeu empfiehlt darin unter anderem eine begrenzte und auf CNG fokussierte Verlängerung der Energiesteuerbegünstigung. Dabei wird ausschließlich eine Weiterförderung von CNG für sinnvoll erachtet. Für eine weitere Förderung von LPG (Beginn der Förderung 1994) sieht ifeu hingegen keinen fachlichen Bedarf. Die Fokussierung auf CNG ergebe sich, weil sie einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz gewährleiste. Zudem bestehe wegen des geringeren Marktanteils und schlechterer Tankstelleninfrastruktur gegenüber LPG zurzeit noch ein größerer Förderbedarf. Die entstehenden Steuerausfälle seien zudem in diesem Bereich gering. Der vorliegende Gesetzesentwurf greift die Ergebnisse des Abschlussberichts des ifeu „Entwicklungen der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffsektor“ auf. Er sieht im Wesentlichen vor, die Steuerbegünstigungen für Flüssiggas (LPG) und Erdgas (CNG) über 2018 hinaus zu verlängern, wobei sie jedoch nicht in voller Höhe zu gewähren ist und nach LPG und CNG differenziert wird. Eine Verlängerung der Steuerermäßigung für LPG und CNG in voller Höhe ist angesichts der insgesamt zu erwartenden sinkenden Steuereinnahmen im Kraftstoffbereich und angesichts des erklärten Ziels des Subventionsabbaus nicht zu rechtfertigen. Aus fachlicher Sicht ist allein eine Verlängerung der Steuerbegünstigung für CNG sinnvoll, da nur hier die Möglichkeit eines deutlichen Beitrags zum Klimaschutz besteht; zudem ist der Förderbedarf höher als bei LPG, da Marktanteil und Tankstelleninfrastruktur weniger weit entwickelt sind. Eine abrupte Beendigung der Steuerbegünstigung für LPG ab 2019 kommt allerdings nicht in Betracht, da dies einen sprunghaften Anstieg der

Verbraucherpreise für LPG mit entsprechender Verbraucherverunsicherung zur Folge hätte.

Daher wird auch die Steuerbegünstigung für LPG verlängert – allerdings abschmelzend ab 2019 und befristet auf drei Jahre. Die Steuerbegünstigung für CNG wird hingegen auf volle sechs Jahre bis Ende 2024 erstreckt, kalendarisch abschmelzend ab 2022. Eine degressive und kalendarisch verbindliche Ausgestaltung schafft Planungssicherheit und sendet ein klares Signal, dass die Steuerbegünstigung nicht unbegrenzt fortgeführt wird. Die Steuerauffälle dieser Lösung wären mit insgesamt rd. 655 Mio. € über sechs Jahre deutlich geringer als bei einer vollständigen Verlängerung der bisherigen Steuerermäßigung mit rd. 1,98 Mrd. €. Zudem wird den Vorgaben der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung aus 2013 (MKS) Rechnung getragen.

2. Umsetzung von zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben

Im Bereich der staatlichen Beihilfen hat die Kommission unter anderem in den Jahren 2013 und 2014 nahezu sämtliche Regelungswerke neu gefasst oder zumindest tiefgreifend überarbeitet, die sich mit dem Verfahren sowie den materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beihilfen befassen. Die meisten Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz sind regelmäßig als staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEU-Vertrag) anzusehen. Sie müssen deshalb den vorstehenden Anforderungen genügen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die unionsrechtlichen Vorgaben der neugefassten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die AGVO erfasst eine Reihe staatlicher Beihilfen, für die – entgegen der grundsätzlichen Rechtslage – ausnahmsweise keine Pflicht zur vorherigen Anmeldung besteht und somit keine Einzelgenehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich ist. Dies fördert zwar Bürokratieabbau und die konkrete Verfahrensbeschleunigung, die Anwendbarkeit der AGVO ist jedoch an strikte Bedingungen geknüpft, die das nationale Recht übernehmen muss.

Schließlich war das Gebiet des Energie- und Stromsteuerrechts wiederholt Gegenstand der Rechtsprechung auf europäischer Ebene. Die wesentlichen Leitlinien relevanter Rechtsprechung des EuGH sind ebenfalls in nationales Recht umzusetzen.

Die entsprechenden Änderungen im Gesetzentwurf folgen im Wesentlichen den Neuerungen im Bereich der Aufsicht über staatliche Beihilfen und im speziellen der neugefassten AGVO. Sowohl in das Energiesteuergesetz als auch in das Stromsteuergesetz waren Vorschriften zum Verbot der Kumulierung von Beihilfen aufzunehmen. Überdies betrafen die erforderlichen Änderungen aus dem Bereich des Energiesteuergesetzes die unionsrechtskonforme Umsetzung des in Art. 21 Abs. 3 Richtlinie 2003/96/EG vorgesehen Herstellerprivilegs oder die Steuerentlastung für Biokraftstoffe.

Die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zum Energie- und Stromsteuerrecht betrifft im Wesentlichen konkrete Einzelvorschriften, zu deren Erläuterung auf den besonderen Teil dieser Begründung weiter unten verwiesen wird.

3. Anpassung des Stromsteuergesetzes für den Bereich der Elektromobilität

Bei der Besteuerung von Strom sind die Vorgaben der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie) zu beachten. Die Möglichkeit für eine allgemeine Befreiung

oder Ermäßigung von der Stromsteuer für Elektrofahrzeuge ist in der Energiesteuer-richtlinie nicht vorgesehen.

Um einerseits den unionsrechtlichen Vorgaben zu genügen, andererseits den technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Automobilherstellung Rechnung zu tragen, nimmt der Gesetzentwurf Änderungen im Stromsteuergesetz vor. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Ausnahme von den Begünstigungstatbeständen im Stromsteuergesetz für die Verwendung von Strom zum Antrieb elektrisch betriebener Fahrzeuge vor, um eine unionsrechtlich zulässige Rechtslage im Bereich der E-Mobilität herzustellen. Zugleich wird über Öffnungsklauseln, Definitionen und Ermächtigungsgrundlagen das Stromsteuergesetz an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.

4. Weitere Anpassungen

Die übrigen Vorschriften des Gesetzesentwurfs enthalten Verfahrensvereinfachungen, Regelungen zum Abbau von Bürokratie, Neueinführungen von Verordnungsermächtigungen zur besseren Steuerung der konkreten Verwaltungsverfahren, Verordnungsermächtigungen für eine elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung sowie redaktionelle Änderungen. Auch hier sei auf die einzelnen Erläuterungen im besonderen Teil verwiesen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz dienen teilweise der Umsetzung von Vorgaben aus dem Unionsrecht, insbesondere aus dem Beihilferecht der Union, und sind im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Einzelheiten können den Erläuterungen im Besonderen Teil entnommen werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht diverse Änderungen des Energiesteuer- und der Stromsteuergesetzes vor, die dem Grundsatz der Rechtsklarheit Rechnung tragen und zur Verwaltungsvereinfachung führen. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Aufhebung einzelner Regelungen des Energiesteuergesetzes sowie durch eine Vielzahl von Anpassungen in der Administration der Energiesteuer. Einzelheiten können den Erläuterungen im Besonderen Teil entnommen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ergeben sich folgende

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Kassenjahr					
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
1.	Energiesteuer- gesetz	+384	+396	+410	+426	+445	+366
		-186	-234	-476	-472	-482	-385
2.	Stromsteuer- gesetz	+58	+222	+243	+267	+297	+328
	Gesamt	256	384	177	221	260	309

Der sprunghafte Anstieg der Mindereinnahmen im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 ist eine Folge der Verlängerung der Steuerbegünstigung von Erd- und Flüssiggas als Kraftstoff über den 31. Dezember 2018 hinaus. Im Finanzplan des Bundes für die Jahre ab 2019 ist bislang lediglich der Wegfall dieser Begünstigung und damit einhergehend eine Erhöhung der Steuereinnahmen eingerechnet, nicht aber ihre Verlängerung. Diese Verlängerung wiederum führt im Ergebnis zu einer entsprechenden Verminderung der ursprünglich geplanten Mehreinnahmen.

b) Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

Insgesamt ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 23.581.000 €.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	
dauerhafter Aufwand im Bereich Energiesteuergesetz	2.051.000
dauerhafter Aufwand im Bereich Stromsteuergesetz	4.005.000
einmaliger Aufwand im Bereich Energiesteuergesetz	26.000
einmaliger Aufwand im Bereich Stromsteuergesetz	4.833.000

Erfüllungsaufwand der Verwaltung	
dauerhafter Aufwand im Bereich Energiesteuergesetz	2.961.000
dauerhafter Aufwand im Bereich Stromsteuergesetz	3.637.000
einmaliger Aufwand im Bereich Energiesteuergesetz	24.000
einmaliger Aufwand im Bereich Stromsteuergesetz	4.837.000
einmaliger Aufwand in beiden Bereichen	1.208.000

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Das Gesetz kann nicht befristet werden, da das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz der Umsetzung zwingender Vorgaben des Rechts der Europäischen Union dienen. Soweit in den zugrundeliegenden Rechtsakten der Union (u. a. Richtlinie 2003/96/EG sowie Richtlinie 2008/118/EG) keine Befristungen oder Evaluationen vorgesehen sind, können diese auch nicht durch den deutschen Gesetzgeber einseitig eingeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

§ 1a Satz 1

Zu Buchstabe a

§ 1a Satz 1 Nummer 2

Aus redaktionellen Gründen erfolgt die Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 578/2002, die die geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur zum 1. Januar 2002 regelt.

Zu Buchstabe b

§ 1a Satz 1 Nummer 13a

Die Definition des Biokraftstoffs wird um eine Klarstellung ergänzt, unter welchen Voraussetzungen hydrierte biogene Öle (sog. HVO) als Biokraftstoff gelten. Entsprechend der Regelung für Biodiesel wird festgelegt, dass der auf der Hydrierung beruhende geringfügige fossile Kraftstoffbestandteil von HVO als biogen zu behandeln ist. Eine Ausdehnung auf die fossilen Bestandteile kann auch hier nur Anwendung finden, wenn es sich bei den für die Herstellung der hydrierten biogenen Öle eingesetzten Ausgangsstoffen um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung handelt.

Zu Nummer 3

§ 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 2

In ihrer Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien in Anlehnung an die Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung von 2013 auf eine befristete und degressive Verlängerung der Steuerermäßigung für Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff verständigt. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Steuersätze auf Grundlage der Ergebnisse eines Forschungsvorhabens zur Entwicklung der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffsektor sowie zu Überlegungen über steuerliche

und andere Fördermaßnahmen zur mittelfristigen Erhöhung des Marktanteils von Erdgas- und Flüssiggaskraftstoff angepasst (vgl. im Übrigen die Ausführungen zur Begründung, Teil A Punkt II Nummer 1 „Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas und Flüssiggas“)

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 4

Nach einer am 3. April 2014 ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Rs. C-43/13 und C-44/13) bedarf der Steuertarif einer Anpassung: Nach der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31. Oktober 2003, S. 51 ff.; im Folgenden Energiesteuerrichtlinie) sind andere als solche Energieerzeugnisse, für die in der Energiesteuerrichtlinie ein Steuerbetrag festgelegt wurde, je nach Verwendung zu dem für einen gleichwertigen Heiz- oder Kraftstoff erhobenen Steuersatz zu besteuern. Nach der vorgenannten Entscheidung des EuGH ist diese Vorgabe der Energiesteuerrichtlinie dahingehend auszulegen, dass zunächst in einem ersten Schritt zu bestimmen ist, ob das fragliche Erzeugnis als Heiz- oder als Kraftstoff verwendet wurde, bevor in einem zweiten Schritt festgestellt wird, an die Stelle welches Kraft- oder Heizstoffs, für den in der Energiesteuerrichtlinie in der entsprechenden Tabelle in Anhang I der Energiesteuerrichtlinie gesonderte Mindeststeuersätze aufgeführt sind, das fragliche Erzeugnis bei seiner Verwendung tritt oder in Ermangelung eines solchen, welchem dieser Kraft- oder Heizstoffe das fragliche Erzeugnis nach seiner Beschaffenheit und seinem Verwendungszweck am nächsten steht.

Hierbei ist zu beachten, dass sich für bestimmte Energieerzeugnisse und Verwendungen der zutreffende Steuersatz im Wege einer Steuerentlastung nach § 49 Absatz 4 -neu- des Gesetzes ergibt.

Zu Buchstabe c

§ 2 Absatz 4a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

§ 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 3 Satz 1

Die Formulierung wird terminologisch angepasst um klarzustellen, dass auch die einem Kraftwärmekopplungsprozess zugeführte Hilfsenergie bei der Berechnung des Nutzungsgrades zu berücksichtigen ist. Hilfsenergie ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik die einer Energieerzeugungsanlage zusätzlich zugeführte Energie, die nicht Brennstoffwärme ist. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind technische Regeln beziehungsweise Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Es sind die Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei den nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Technikern und Verwaltungsmitarbeitern durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Die wichtigsten Fundstellen sind nachfolgend dargestellt:

- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Effizienzrichtlinie),
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission vom 12. Oktober 2015 zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission,
- AGFW-Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes –, September 2015,
- Begriffe der Versorgungswirtschaft - Teil B Elektrizität und Fernwärme, Heft 1: Elektrizitätswirtschaftliche Grundbegriffe,
- Begriffe der Versorgungswirtschaft - Teil B Elektrizität und Fernwärme, Heft 2: Fernwärmewirtschaft,
- Begriffe der Versorgungswirtschaft - Teil B Elektrizität und Fernwärme, Heft 3: Grundlagen und Systematik der Verfügbarkeitsermittlung für Wärmekraftwerke,
- DIN-Norm 2481: Wärmekraftanlagen; Graphische Symbole, Juni 1979,
- DIN-Norm 6280-14: Stromerzeugungsaggregate mit Hubkolben-Verbrennungsmotoren – Teil 14: Blockheizkraftwerke (BHKW) mit Hubkolben-Verbrennungsmotoren, Grundlagen, Anforderungen, Komponenten, Ausführung und Wartung, August 1997,
- VDI-Richtlinie 2077: Verbrauchskostenabrechnung für die Technische Gebäudeausrüstung, Verein Deutscher Ingenieure, November 2012 und Oktober 2013,
- VDI-Richtlinie 4608: Energiesysteme Kraft-Wärme-Kopplung Allokation und Bewertung, Verein Deutscher Ingenieure, Juli 2008.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 5

Die Regelung definiert den Begriff des Verwenders von Energieerzeugnissen, die in begünstigten Anlagen eingesetzt werden, als diejenige Person, die die Energieerzeugnisse zum Betrieb dieser Anlage in ihr einsetzt. Das einschlägige übergeordnete EU-Recht (grundlegend sind die Richtlinien 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (im Folgenden: EU-Effizienzrichtlinie) sowie die Energiesteuerrichtlinie) schreibt im Übrigen vor, dass Stromerzeugungsanlagen und Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bewerten sind. Aus diesem Grund ist für die genannten Energieerzeugungsanlagen ein Verwenderbegriff notwendig, der diese technische Betrachtung – losgelöst von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen – gewährleistet. Die Umsetzung dieser EU-rechtlichen Vorgabe eröffnet demgemäß bei begünstigten Anlagen mit komplexen Beteiligungsstrukturen die Möglichkeit, diejenige Person, die die Energieerzeugnisse einsetzt und zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung berechtigt sein soll, unabhängig von den eigentumsrechtlichen Verhältnissen der einzelnen Komponenten der Anlage festzulegen. Mit dieser Flexibilisierung wird die Abwicklung einschlägiger energiesteuerrechtlicher Sachverhalte spürbar vereinfacht.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 6

Aktualisierung des Verweises auf das Unionsrecht.

Zu Nummer 5

§ 3a Absatz 3 – neu -

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass der Steuertarif nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Energiesteuergesetzes aufgrund der zeitlich begrenzten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 6

§ 3b – neu -

Zu § 3b -neu-

Um zu verhindern, dass staatliche Beihilfen den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sind staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten. In bestimmten Fällen können staatliche Beihilfen jedoch auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sein. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass mehrere Beihilferegulungen gleichzeitig gewährt und kumuliert werden. Gerade bei Betriebsbeihilfen, wie es einige der Steuerbefreiungen und -entlastungen des Energiesteuergesetzes sind, besteht aber ein hohes Risiko, dass bei mehreren parallelen Förderungen aufgrund verschiedener Förderprogramme die in den unionsrechtlichen Regelungswerken vorgesehenen Beihilfeobergrenzen mit der Folge der Überkompensation überschritten werden.

Die Vorschrift legt in Absatz 1 demgemäß fest, dass diejenigen Steuerentlastungen und Steuerbefreiungen im Energiesteuergesetz, die eine staatliche Beihilfe darstellen, nur dann gewährt werden können, wenn keine andere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird. Der verwendete Begriff „dieselben beihilfefähigen Kosten“ ist dem einschlägigen Unionsrecht entnommen (vgl. insbesondere Ziffer 81 f. UE BLL oder Artikel 8 AGVO) und in dem Sinne dieser Vorschriften auszulegen und zu verstehen. Des Weiteren verpflichtet sie die Wirtschaftsbeteiligten, zu jeder beanspruchten Steuerentlastung oder Steuerbefreiung umfassende Angaben zu anderen für diesen Fördertatbestand gewährten staatlichen Beihilfen zu machen.

Absatz 2 und 3 setzen zwingende Vorgaben des unionsrechtlichen Beihilferechts um. Insbesondere Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a und c der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) sowie die Ziffern 16 und 17 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01, ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, S. 1) sind hier zu berücksichtigen. Soweit Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen des Energiesteuergesetzes im unionsrechtlichen Sinne bei der Kommission anzuzeigende oder von dieser zu genehmigende Beihilfen sind, sind infolge der Neufassung der maßgeblichen unionsrechtlichen Beihilferegulierungswerke im Jahr 2014 die in Absatz 2 und 3 geregelten Ausschlüsse für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung im nationalen Recht vorzusehen. Die Begriffe der offenen Rückforderungsanordnung und des Unternehmens in Schwierig-

keiten sind den genannten unionsrechtlichen Regelungen entnommen und in diesem Sinne auszulegen und zu verstehen.

Zu Nummer 7

§ 6

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 2 Nummer 7 - neu -

Absatz 2 wird um das Auffangen und Verflüssigen von kohlenwasserstoffhaltigen Dämpfen ergänzt. Damit wird klargestellt, dass diese Handlung, die auch eine zulässige Lagerbehandlung im Lager für Energieerzeugnisse darstellt (vgl. § 20 Abs. 3 EnergieStV), allein nicht dazu führt, dass ein Betrieb zum Herstellungsbetrieb im Sinn des § 6 Absatz 1 EnergieStG wird.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 3 Satz 2

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 erfolgt zur Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze. Gleichzeitig wird eine variabelere Ermittlung der Sicherheit ermöglicht, um flexibler auf die individuellen Situationen bei den Erlaubnisinhabern reagieren zu können.

Zu Nummer 8

§ 7

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 1 Satz 3

Der in Absatz 1 enthaltene Satz 3 wird gestrichen. Die Regelung ist bereits als zulässige Lagerbehandlung in § 20 Absatz 1 EnergieStV aufgeführt. Ein zusätzliches Regelungsbedürfnis im EnergieStG besteht daher nicht.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 2 Satz 2

Die Änderung in Absatz 2 erfolgt zur Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze. Gleichzeitig wird eine variabelere Ermittlung der Sicherheit ermöglicht, um flexibler auf die individuellen Situationen bei den Erlaubnisinhabern reagieren zu können.

Zu Buchstabe c

§ 7 Absatz 6

Angleichung des Rechts an die schon vorhandene Verfahrensweise, auf einem Flughafen die Flugfeldtankwagen als Steuerlager zuzulassen, sofern sie nicht über eine Zulassung für den Straßenverkehr nach § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung verfügen. Ferner werden in diese Regelung auch die sogenannten Dispenser eingebunden, die z. B. von Dritten für die Betankung von Flugzeugen eingesetzt werden. Diesen soll es mit dieser Regelung ebenfalls ermöglicht werden, Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff versteuert oder zu steuerfreien Zwecken abzugeben.

Zu Buchstabe d

§ 7 Absatz 7 - neu -

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

§ 14 Absatz 7

Vereinfachung für die Unternehmen, bei denen in sehr häufigem Umfang Unregelmäßigkeiten auftreten und die bisher nach § 14 Absatz 7 immer für jeden einzelnen Fall eine Steueranmeldung erstellen mussten. Nunmehr ist die Möglichkeit eröffnet, dass die betroffenen Unternehmen auch einmal monatlich eine diesbezügliche Steueranmeldung abgeben können.

Zu Nummer 10

§ 23 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich hier um eine rechtssystematische Änderung. Bislang war die Regelung in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und wird dort bei nächster Gelegenheit gestrichen.

Zu Nummer 11

§ 24 Absatz 5

Zur Sicherung des Steueraufkommens wird hier, analog zu den übrigen Erlaubnissen im Energiesteuerrecht, nunmehr geregelt, dass, sofern Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind, eine Sicherheit erhoben werden kann.

Zu Nummer 12

§ 26

Mit der Angleichung an den Wortlaut des Artikels 21 Absatz 3 der Energiesteuerrichtlinie wird das sog. Herstellerprivileg unionsrechtskonform auf den Umfang der nach der Richtlinie obligatorisch vorgesehenen Steuerbegünstigung für selbst hergestellte Energieerzeugnisse zurückgeführt.

Mit Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass z. B. fremdbezogenes Erdgas, welches mit selbst hergestellten Energieerzeugnissen (z. B. Synthesegas) aus dem Betriebsgelände vermischt wird, nicht unter die Steuerbefreiung nach § 26 EnergieStG fällt. Der Anteil des selbst erzeugten Energieerzeugnisses in der Mischung hingegen verbleibt in der Steuerbefreiung. Dies gilt auch dann, wenn das Gemisch tariflich in eine andere Position der KN einzureihen ist.

Zu Nummer 13

§ 27

Mit der Änderung soll ermöglicht werden, dass neben den Schwerölen der Unterpositionen 2710 1941 bis 2710 1999 auch Schweröle, in denen die aromatischen Bestandteile überwiegen (Unterposition 2707 9999), steuerfrei als Schiffsbetriebsstoff eingesetzt werden können. Hintergrund ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Juni 2014 in der Rechtssache C-330/13, nach dem u. a. entschieden wurde, dass als Kriterium für

die Einreihung eines Erzeugnisses in die Position 2707 oder in die Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur der gewichtsmäßige Gehalt an aromatischen Bestandteilen im Verhältnis zu dem von nicht aromatischen Bestandteilen heranzuziehen ist. Das Urteil führt dazu, dass zuvor in die Position 2710 eingereihte Energieerzeugnisse nunmehr in die Unterposition 2707 9999 einzureihen sind.

Zu Nummer 14

§ 28

Erst nach der beihilferechtlichen Prüfung der Europäischen Kommission konnte § 28 Absatz 1 Satz 1 in seiner bisherigen Fassung rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft treten (s. Bekanntmachung vom 5. September 2014, BGBl. I S. 1488). Die Genehmigung der Kommission ist dabei unter der Einschränkung erfolgt, dass die Steuerbefreiung nicht für die Verwendung in ortsfesten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG, die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen, nicht für die Verwendung in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG (Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen) und im Falle von Gasen aus Deponie- und Klärgasanlagen nur für die Verwendung zur Stromerzeugung gewährt wird (vgl. Beschlüsse der Kommission vom 14. November 2013 C(2013) 7727 und vom 9. Juli 2014 C(2014) 4864 final). Deshalb wird das Verfahren der Steuerbefreiung in § 28 auf die genannten Verwendungszwecke beschränkt.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass die Steuerbefreiung aufgrund der zeitlich begrenzten Genehmigung der Europäischen Kommission nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 15

§ 30 Absatz 2

Regelmäßig werden durch Unternehmen Energieerzeugnisse zu steuerfreien Zwecken zweckgerecht verwendet. Jedoch kommt es in einigen Fällen dazu, dass das zweckgerecht verwendete Energieerzeugnis nach wie vor als Energieerzeugnis nach § 4 EnergieStG zu betrachten ist, vom Verwender jedoch als solches nicht mehr genutzt werden kann (z. B. wegen Verunreinigung) und daher fachgerecht entsorgt werden soll. Bisher entsteht mit der Abgabe an einen externen Entsorgungsbetrieb (sofern dieser nicht Inhaber einer Erlaubnis ist, die ihn zur Aufnahme der Energieerzeugnisse ohne Steuerentstehung berechtigt), die Steuer nach § 30 EnergieStG. Die Steuer ist sofort fällig. Mit der Neuregelung ist es diesen Unternehmen nunmehr möglich, beim zuständigen Hauptzollamt eine davon abweichende Regelung zu beantragen, die die Fristen und die Fälligkeiten des Regelbesteuerungsverfahrens vorsieht.

Zu Nummer 16

§ 31 Absatz 4

Folgeänderung zu Nummer 12 (§ 26)

Zu Nummer 17

§ 37

Zu Buchstabe a

§ 37 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Angleichung an den Wortlaut des Artikels 21 Absatz 3 Satz der Energiesteuerrichtlinie wird das sog. Herstellerprivileg unionsrechtskonform auf den Umfang der nach der Energiesteuerrichtlinie obligatorisch vorgesehenen Steuerbegünstigung für selbst hergestellte Energieerzeugnisse zurückgeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nummer 6 ist seit Ende des Jahres 2010 nicht mehr anwendbar und deshalb redaktionell zu bereinigen.

Zu Buchstabe b

§ 37 Absatz 2 Satz 2

Die Vorschrift wird den Vorgaben des neuen § 8d Stromsteuergesetz angepasst, wonach der Grenzwert, ab dem eine Stromerzeugungsanlage als große Anlage gilt, von mehr als zwei Megawatt auf mindestens ein Megawatt elektrische Nennleistung abgesenkt wird. Die neue Nennleistungsgrenze entspricht derjenigen für große Stromerzeugungsanlagen nach Artikel 2 Nummer 38 der EU-Effizienzrichtlinie.

Zu Buchstabe c

§ 37 Absatz 3 Satz 3

Die Vorschrift schließt eine Steuerentstehung aus, wenn Kohle an Personen abgegeben worden ist, die zum Bezug unverteuerter Kohle (Kohlebetriebe und Kohlelieferer) bzw. zur steuerfreien Verwendung von Kohle (z. B. Kohlebetriebe, Kraftwerke, Stahlerzeuger) berechtigt sind.

Zu Nummer 18

§ 38

Einführung einer Verfahrensvereinfachung für Lieferer, die Erdgas bereits versteuert von anderen Lieferanten geliefert bekommen. Die Pflicht zur Versteuerung des Erdgases obliegt damit dem abgebenden Lieferer. Das Energiesteuergesetz wird damit der Systematik im Stromsteuergesetz für die ebenfalls leitungsgebundene Energieversorgung mit Strom angeglichen.

Zu Nummer 19

§ 44 Absatz 2

Mit der Angleichung an den Wortlaut des Artikels 21 Absatz 3 der Energiesteuerrichtlinie wird das sog. Herstellerprivileg unionsrechtskonform auf den Umfang der nach der Energiesteuerrichtlinie obligatorisch vorgesehenen Steuerbegünstigung für selbst hergestellte Energieerzeugnisse zurückgeführt.

Zu Nummer 20

§ 46 Absatz 2

Die Rechtssicherheit wird durch eine präzisere Umsetzung des Artikels 33 Absatz 4 und 6 der Richtlinie 2008/118/EG erhöht. Damit ist kein Nachweis über die Zahlung der Energiesteuer für in andere Mitgliedstaaten verbrachte Energieerzeugnisse mehr notwendig. Der Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten wird reduziert.

Zu Nummer 21

§ 47

Zu Buchstabe a

§ 47 Absatz 1 Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 12 (§ 26)

Zu Buchstabe b

§ 47 Absatz 1 Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 12 (§ 26).

Zu Buchstabe c

§ 47 Absatz 2 Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 21 Buchstabe b.

Zu Nummer 22

§ 49

Zu Buchstabe a

§ 49 Absatz 2 - neu -

Der neue § 49 Absatz 2 EnergieStG trägt dem Umstand Rechnung, dass es auf Motorenprüfständen, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, aus technischen Gründen unmöglich sein kann, gekennzeichnetes Gasöl einzusetzen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 23

§ 50

Die Steuerentlastung für Bioheizstoffe ist bereits zum 31. Dezember 2009 ausgelaufen, die Steuerentlastung für die besonders förderungswürdigen Biokraftstoffe sowie für Biomethan endete zum 31. Dezember 2015. Biokraftstoffe werden zukünftig ausschließlich über die Beimischungspflicht nach den §§ 37a bis 37f BImSchG gefördert (sog. Biokraftstoff- bzw. Treibhausgasquote). Das Unionsrecht schließt die Zulässigkeit einer staatlichen Beihilfe „für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischungsverpflichtung be-

steht“ ausdrücklich aus. Im Hinblick auf die in Deutschland geltende Biokraftstoffquote ist eine darüber hinausgehende steuerliche Förderung daher nicht möglich.

Zu Nummer 24

§ 51

Zu Buchstabe a

§ 51 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

Da Deutschland sich gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet hat, dieselbe steuerliche Behandlung anzuwenden, falls noch weitere Verwendungen mit mineralogischen Verfahren bekannt werden, werden Prozesse und Verfahren aus der Klasse 26.82 (Katalysatorträger aus mineralischen Stoffen, die Herstellung von Erzeugnissen aus mineralischen Isoliermaterialien und die Herstellung von Waren aus bituminösen Mischungen) der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S.1) in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung (NACE Rev. 1.1) aufgenommen. Im Hinblick auf die Herstellung von Waren aus Asphalt erfolgt eine Klarstellung.

Zudem wird die Vorschrift um den Prozess des Kalzinierens ergänzt, da dieser Wärmeprozess bisher nicht in der Vorschrift genannt war und sich dadurch in der Praxis Abgrenzungsprobleme ergeben haben.

Die Herstellung von mineralischen Düngemitteln ist hingegen aus dieser Vorschrift zu streichen, da dieser Verarbeitungsprozess der NACE-Klasse 24.15 zuzuordnen ist. Der Bundesfinanzhof hat mit seiner Entscheidung vom 24. Februar 2015 (VII R 50/13) hierzu klargestellt, dass das Unionsrecht einer Ausweitung der mineralogischen Verfahren über die in der Klasse DI 26 NACE Rev. 1.1. genannten Verarbeitungsprozesse hinaus entgegensteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Klarstellung, dass eine Verwendung der Energieerzeugnisse als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a EnergieStG von dieser Steuerbegünstigung nicht umfasst wird, ist der Wortlaut im Hinblick auf den Einsatz der Energieerzeugnisse als Heizstoff zu präzisieren.

Zu Buchstabe b

§ 51 Absätze 1b und 1c - neu -

Die Änderung dient der richtlinienkonformen Auslegung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) der Energiesteuerrichtlinie unter besonderer Berücksichtigung der vom EuGH – insbesondere mit Entscheidung C-426/12 vom 2. Oktober 2014 sowie Beschluss zum Vorabentscheidungsersuchen C-529/14 vom 17. Dezember 2015 – aufgestellten restriktiven Grundsätze. Danach liegt in der Regel nur dann eine Verwendung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) vor, wenn ein Energieerzeugnis oder eines seiner Verbrennungsprodukte stofflich in das Endprodukt des jeweiligen Herstellungsprozesses eingeht und nicht durch ein anderes Energieerzeugnis ersetzbar ist. Dies ist insbesondere im Rahmen der Herstellung beziehungsweise Produktion von Calciumcarbid, Phosphor, Silikon und Siliciumcarbid der Fall. Der unvermeidbare stoffliche Übergang herstellungsbedingter Verunreinigungen in das Endprodukt hingegen stellt keinen Fall der Verwendung eines Energieerzeugnisses sowohl zu Heiz- als auch zu nichtenergetischen Zwecken dar.

Zu Nummer 25

§ 53

Zu Buchstabe a

Paragrafenüberschrift

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 53 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Energiesteuerrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Steuern sowohl auf Energieerzeugnisse als auch auf elektrischen Strom zu erheben. Um bei der Stromerzeugung eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, schreibt die Energiesteuerrichtlinie abweichend von dem allgemeinen Besteuerungsgrundsatz vor, dass Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden, obligatorisch von der Energiesteuer zu befreien sind. Diese Steuerbefreiung ist in § 53 EnergieStG als Steuerentlastung ausgestaltet. Sie gilt für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mindestens einem Megawatt verwendet worden sind. Dafür unterliegt Strom, der in Stromerzeugungsanlagen dieser Größe erzeugt wird, der Stromsteuer. Die Vorschrift wird den Vorgaben des neuen § 8d Stromsteuergesetz angepasst, wonach der Grenzwert, ab dem eine Stromerzeugungsanlage als große Anlage gilt, von mehr als zwei Megawatt auf mindestens ein Megawatt elektrische Nennleistung abgesenkt wird. Die neue Nennleistungsgrenze entspricht derjenigen für große Stromerzeugungsanlagen nach Artikel 2 Nummer 38 der EU-Effizienzrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es gibt Konstellationen, in denen der in kleinen Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt erzeugte Strom mit der Stromsteuer zu belegen ist. Um eine Doppelbesteuerung im Rahmen dieser Stromerzeugung zu vermeiden, ist auch für diese Fälle eine Steuerentlastung von der Energiesteuer vorzusehen (im Übrigen: Hinweis auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird der Begriff des Verwenders von Energieerzeugnissen, die in Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 53 EnergieStG eingesetzt werden, als diejenige Person präzisiert, die in dieser Anlage Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung einsetzt. Das einschlägige übergeordnete EU-Recht (grundlegend sind die EU-Effizienzrichtlinie sowie die Energiesteuerrichtlinie) schreibt im Übrigen vor, dass Stromerzeugungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bewerten sind. Aus diesem Grund ist für die genannten Energieerzeugungsanlagen ein Verwenderbegriff notwendig, der diese technische Betrachtung – losgelöst von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen - gewährleistet. Die Umsetzung dieser EU-rechtlichen Vorgabe eröffnet demgemäß die Möglichkeit, bei Stromerzeugungsanlagen mit komplexen Beteiligungsstrukturen, diejenige Person, die die Energieerzeugnisse einsetzt und zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung berechtigt sein soll, unabhängig von den eigentumsrechtlichen Verhältnissen der einzelnen Komponenten der Stromerzeugungsanlage festzulegen. Mit dieser Flexibilisierung wird die Abwicklung einschlägiger energiesteuerrechtlicher Sachverhalte spürbar vereinfacht.

Zu Nummer 26

§ 53a

Das Energiesteuergesetz sieht bislang zwei verschiedene Entlastungsregelungen für Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) vor: Eine vollständige Entlastung von der Energiesteuer für KWK-Anlagen in § 53a -alt- und eine teilweise Entlastung in § 53b -alt-. Diese beiden Regelungen sollen zur Verfahrensvereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit systematisch im neuen § 53a zusammengeführt und weiterentwickelt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht unverändert dem bisherigen § 53b Absatz 1 EnergieStG.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 vorgesehenen Entlastungssätze entsprechen denen des bisherigen § 53b Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht unverändert dem bisherigen § 53b Absatz 3 EnergieStG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht unverändert dem bisherigen § 53b Absatz 4 EnergieStG.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 vorgesehenen Entlastungssätze entsprechen bis auf denjenigen für schweres Heizöl denen des bisherigen § 53b Absatz 5. Lediglich der Entlastungssatz für schweres Heizöl ist EU-rechtskonform anzupassen. Die Energiesteuerrichtlinie sieht für schweres Heizöl, das als Kraftstoff in einer begünstigten Anlage verwendet wird, keinen Mindeststeuersatz vor. In solchen Fällen greift das so genannte Ähnlichkeitsprinzip, wonach Energieerzeugnisse zu dem Steuersatz versteuert werden, der für ein gleichwertiges Energieerzeugnis erhoben wird. Aus diesem Grund darf schweres Heizöl nur bis auf den EU-Mindeststeuersatz für Gasöl – dieser beträgt 21 Euro je 1 000 Liter – entlastet werden. Die bisherige Rechtslage sah hingegen eine Entlastung bis auf den EU-Heizstoffmindeststeuersatz für schweres Heizöl – dieser beträgt 15 Euro je 1 000 Liter – vor.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Regelungen zur vollständigen Steuerentlastung für in KWK-Anlagen eingesetzte Energieerzeugnisse aus § 53a Absatz 1 EnergieStG a. F. und zur teilweisen Entlastung für schwefelreiche Energieerzeugnisse aus § 53a Absatz 3 EnergieStG a. F. Dabei wird der Verweis auf das Unionsrecht aktualisiert.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 53a Absatz 2 EnergieStG.

Zu Absatz 8

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wird die Vorschrift um einen Entlastungsvorbehalt erweitert. Danach wird die vollständige Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-

Anlagen aufgrund des übergeordneten EU-Rechts (grundlegend hierzu Rz. 129 der Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) (ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1ff.) sowie Rz. 63 des Beschlusses der Kommission vom 22. Februar 2013 zur staatlichen Beihilfe SA: 33848 (2011/N)) nur abzüglich darüber hinaus gewährter staatlicher Investitionsbeihilfen gewährt.

Beispiel 1:

Unternehmen A nimmt im Jahr 2017 eine fabrikneue KWK-Anlage in Betrieb, welche die Bedingungen für eine vollständige Steuerentlastung nach § 53a des Gesetzes erfüllt. Das Bundesland B, in dem A ansässig ist, gewährt ihm eine einmalige Investitionsbeihilfe in Höhe von 10 000 Euro. A steht daneben für das Jahr 2017 einen Entlastungsanspruch nach § 53a in Höhe von ebenfalls 10 000 Euro zu. Dieser Betrag entspricht genau der vom Bundesland B gewährte Investitionsbeihilfe, so dass die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG (Betriebsbeihilfe) für das Jahr 2017 vollständig mit der Investitionsbeihilfe verrechnet wird und nicht von A in Anspruch genommen werden kann.

Im Jahr 2018 ergibt sich ein neuerlicher Steuerentlastungsanspruch nach § 53a von 15 000 Euro, den A nun in voller Höhe in Anspruch nehmen kann, weil die Investitionsbeihilfe des Bundeslandes B bereits mit dem nicht gewährten Betriebsbeihilfenbetrag des Jahres 2017 verrechnet worden ist.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, wobei A für das Jahr 2017 einen Entlastungsanspruch in Höhe von 15 000 Euro hat. Dieser Betrag übersteigt die vom Bundesland B gewährte Investitionsbeihilfe, so dass A noch eine Steuerentlastung in Höhe von 5 000 Euro (Betriebsbeihilfe von 15 000 Euro abzüglich der Investitionsbeihilfe von 10 000 Euro) nach § 53a EnergieStG für das Jahr 2017 in Anspruch nehmen kann.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 1, wobei A für das Jahr 2017 einen Entlastungsanspruch in Höhe von 5 000 Euro und für das Jahr 2018 in Höhe von 7 500 Euro hat. Der Entlastungsanspruch für das Jahr 2017 ist niedriger als die vom Bundesland B gewährte Investitionsbeihilfe, so dass A für das Jahr 2017 keine vollständige Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG in Anspruch nehmen kann. Verrechnet man die Betriebsbeihilfe in Höhe von 5 000 Euro mit der Investitionsbeihilfe in Höhe von 10 000 Euro, so verbleibt ein weiterhin zu berücksichtigender Anteil der Investitionsbeihilfe in Höhe von 5 000 Euro, der noch von dem Entlastungsanspruch für das Jahr 2018 (Betriebsbeihilfe) in Höhe von 7 500 Euro abzuziehen ist. Somit käme für das Antragsjahr 2018 eine Steuerentlastung in Höhe von 2 500 Euro zur Auszahlung.

Der verwendete Begriff „dieselben beihilfefähigen Kosten“ in Satz 5 ist dem einschlägigen Unionsrecht entnommen (siehe hierzu insbesondere Ziffer 81 f. UEBLL oder Artikel 8 AGVO) und in dem Sinne dieser Vorschriften auszulegen und zu verstehen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 53a Absatz 5 und § 53b Absatz 7 EnergieStG.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht dem bisherigen § 53a Absatz 4 und § 53b Absatz 6 EnergieStG. Darüber hinaus wird der Begriff des Verwenders von Energieerzeugnissen, die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzt werden, als diejenige Person prä-

zisiert, die die Energieerzeugnisse zum Betrieb dieser Anlage in ihr einsetzt. Das einschlägige übergeordnete EU-Recht (grundlegend sind hier die EU-Effizienzrichtlinie sowie die Energiesteuerrichtlinie) schreibt im Übrigen vor, dass KWK-Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bewerten sind. Aus diesem Grund ist für die genannten Energieerzeugungsanlagen ein Verwenderbegriff notwendig, der diese technische Betrachtung – losgelöst von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen – gewährleistet. Die Umsetzung dieser EU-rechtlichen Vorgabe eröffnet demgemäß bei KWK-Anlagen mit komplexen Beteiligungsstrukturen die Möglichkeit, die Person, die die Energieerzeugnisse einsetzt und zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung berechtigt sein soll, unabhängig von den eigentumsrechtlichen Verhältnissen der einzelnen Komponenten der Anlage festzulegen. Mit dieser Flexibilisierung wird die Abwicklung einschlägiger energiesteuerrechtlicher Sachverhalte spürbar vereinfacht.

Die Regelung wird zudem um einen Mindestbetrag in Höhe von 500 Euro p. a. ergänzt, unterhalb dessen keine vollständige Entlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen nach § 53a Absatz 6 EnergieStG erfolgt. Bei diesen Entlastungstatbeständen handelt es sich um rechtlich und technisch komplexe Sachverhalte, deren Abwicklung bei geringeren Entlastungsbeträgen für die Beteiligten und die Verwaltung in keinem vertretbaren Verhältnis steht. Mithilfe dieser Vorschrift wird die Zahl der Anträge auf vollständige Entlastung von knapp 15 000 um etwa 7 000 auf nur noch rund 8 000 p. a. reduziert. Schon aus diesem Grund führt die Neuregelung zu einem erheblichen Bürokratieabbau. Schwerer wiegen in diesem Zusammenhang jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben des übergeordneten EU-Rechts.

Nach § 53a Absatz 8 n. F. ist eine vollständige Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen (Betriebsbeihilfe) nur möglich, wenn daneben keine Investitionsbeihilfe gewährt wird. Diese obligatorische Regel ergibt sich unter anderem aus der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission für die vollständige inputseitige Energiesteuerentlastung von hocheffizienten KWK-Anlagen (Hinweis auf die einschlägige Fundstelle in der Begründung zu Absatz 8). In Deutschland werden hocheffiziente KWK-Anlagen mittels verschiedener Programme des Bundes und der Länder in Form von Investitionsbeihilfen gefördert. Beispiel: Es wird im Jahr 2017 eine erdgasbetriebene KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 5,5 kW_{el} installiert.

Der Betreiber dieser Anlage hat einen Anspruch auf Förderung aus dem Mini-KWK-Impulsprogramm des Bundes in Höhe von 2 950 Euro. Über das Landes-Programm erhält er weitere 2 423 Euro. Insgesamt ergibt sich daraus eine Investitionsbeihilfensumme von 5 373 Euro. Unterstellt man nun eine durchschnittliche Laufzeit von 4 500 Betriebsstunden p. a., so ergibt sich daraus ein grundsätzlicher jährlicher Entlastungsanspruch von 558,72 Euro. Dieser muss nun von der Investitionsbeihilfensumme abgezogen werden (z. B. im Jahr 2017: 5 373,00 Euro – 558,72 Euro = 4 814,28 Euro, im Jahr 2018: 4 814,28 Euro – 558,72 Euro = 4 255,56 Euro und so weiter). Bei Fortsetzung dieser Abschreibungsreihe ergäbe sich im Jahr 2026 erstmalig ein konkreter Entlastungsanspruch von 214,20 Euro. Dies gilt aber nur dann, wenn die Anlage bis dahin noch nicht vollständig nach § 7 Einkommensteuergesetz abgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Anlagenbetreiber – auch wenn er wegen der Verrechnung mit Investitionsbeihilfen über Jahre hinweg keine Energiesteuerentlastung erhalten kann – gleichwohl in jedem Jahr einen Entlastungsantrag abgeben muss, um nach Neutralisierung der Investitionsbeihilfensumme einen Energiesteuerentlastungsanspruch realisieren zu können. Nur mittels dieser jährlichen Entlastungsanträge ist es der Bundesfinanzverwaltung möglich zu prüfen, ob die jahresbezogenen Begünstigungsvoraussetzungen vorliegen (Stichworte: hohe Effizienz gegeben, noch nicht vollständig abgeschrieben und Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht). Würde die Beispielanlage hingegen nur 4 000 Stunden im Jahr betrieben, beliefe sich die grundsätzlich mögliche Entlastungssumme in zehn Jahren auf lediglich 4 966,40 Euro (496,64 Euro p. a.). Weil diesem Betrag die zu verrechnenden Investitionsbeihilfen in Höhe von 5 373 Euro gegenüberstehen, ist es innerhalb von zehn Jahren (das entspricht der üblichen Ab-

schreibungszeit von KWK-Anlagen) schlichtweg unmöglich, eine vollständige Steuerentlastung für die KWK-Anlage zu erhalten. Folgerichtig erscheint die Einführung des vorstehenden Mindestbetrags in Höhe von 500 Euro zum Schutz der Beteiligten zwingend notwendig.

Zu Absatz 11

Absatz 11 entspricht dem bisherigen § 53a Absatz 6 und § 53b Absatz 8 EnergieStG. Dabei wird der Verweis auf das Unionsrecht aktualisiert.

Zu Nummer 27

§ 53b

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 53b EnergieStG wird in den neuen § 53a übernommen (s. o. zu Nummer 26); § 53b ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 28

§ 54 Absatz 5 - neu -

Klarstellung, dass die Steuerentlastung des § 54 EnergieStG aufgrund der zeitlich befristeten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 29

§ 55

Zu Buchstabe a

§ 55 Absatz 4 Satz 1

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

§ 55 Absatz 9

Aktualisierung der europarechtlichen Rechtsgrundlagen.

Zu Nummer 30

§ 56

Zu Buchstabe a

§ 56 Absatz 1

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Buchstabe b

§ 56 Absatz 2

In ihrer Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien in Anlehnung an die Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung von 2013 auf eine befristete und degressive Verlängerung der Steuerermäßigung für Erdgas

und Flüssiggas als Kraftstoff verständigt. Diese Vereinbarung wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Absatz 2 EnergieStG umgesetzt (s. o. zu Nummer 3). Aufgrund dieser Neuregelung würden Erdgase und Flüssiggase, die im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden, gegenüber anderen Kraftstoffen benachteiligt. Zur Kompensation sollen die Steuerentlastungsbeträge des § 56 Absatz 2 entsprechend angepasst werden. Mit anderen Worten: die Entlastungsbeträge für Erd- und Flüssiggase in § 56 Absatz 2 steigen im selben Verhältnis, wie die Begünstigung in § 2 Absatz 2 für diese Produkte abgeschmolzen wird.

Darüber hinaus wird wegen der Aufhebung des § 50 (s. o. zu Nummer 23) eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Buchstabe c

§ 56 Absatz 5 - neu -

Klarstellung, dass die Steuerentlastung des § 56 EnergieStG aufgrund der zeitlich befristeten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 31

§ 57

Zu Buchstabe a

§ 57 Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

Unionsrechtlich ist eine Fortführung der staatlichen Beihilfe nur noch für Gasöl zulässig. Das Unionsrecht schließt die Zulässigkeit einer staatlichen Beihilfe „für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischungsverpflichtung besteht“ ausdrücklich aus. Im Hinblick auf die in Deutschland geltende Biokraftstoffquote ist eine darüber hinausgehende steuerliche Förderung nicht möglich. Die Steuerentlastung für Biokraftstoffe ist deshalb zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung stellt klar, dass die Gewährung einer Steuerentlastung für die Ausführung forstwirtschaftlicher Arbeiten nicht mehr unter den (einschränkenden) Voraussetzungen einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen erfolgt. Die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist nicht mehr erforderlich, da aufgrund der Neufassung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) (ABl. C 204 vom 1. Juli 2014, Seite 1 ff.) die Steuerentlastung für die Ausführung forstwirtschaftlicher Arbeiten nunmehr – zusammen mit der gesamten Regelung des § 57 – der Kommission mittels einer Anzeige nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt werden kann. Mit dem Verzicht auf das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 wird ein teilweiser Abbau der bisher sehr umfangreichen Meldepflichten einhergehen.

Zu Buchstabe b

§ 57 Absatz 5

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 50 (s. o. zu Nummer 23).

Zu Buchstabe c

§ 57 Absatz 7

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Buchstabe d

§ 57 Absatz 8

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe e

§ 57 Absatz 9 - neu -

Der neue Absatz 9 stellt klar, dass die Steuerentlastung nach Absatz 5 aufgrund der zeitlich begrenzten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 32

§ 59

Eltern eines bevorrechtigten Bediensteten einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen können grundsätzlich nicht als bevorrechtigte Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 (BGBl. II 1964, S. 957) über diplomatische Beziehungen oder dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. II 1969, S. 1585) angesehen werden. Da es der hier in § 59 EnergieStG enthaltenen Regelung an einem Anwendungsbereich fehlt, wurden die Eltern gestrichen.

Zu Nummer 33

§ 60

Die Steuerentlastung ist unionsrechtskonform zurückzuführen und im Energiesteuergesetz zu streichen. Den betroffenen Unternehmen bleibt es damit unbenommen, im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze (§ 227 AO) Hilfe zu beanspruchen.

Zu Nummer 34

§ 66 Absatz 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift führt zudem eine Ermächtigungsgrundlage ein, durch Rechtsverordnung die Form, den Inhalt, den Umfang sowie die Art und Weise der Übermittlung der Mitteilungspflichten nach § 3b des Gesetzes zu bestimmen und besondere Vorgaben einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu erlassen.

Zu Buchstabe b

Die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Erlaubnis- und des Steuerlagerverfahrens wird präzisiert und an die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen in anderen Verbrauchsteuergesetzen angeglichen.

Zu Buchstabe c

Ergänzung einer Ermächtigungsgrundlage, um das in § 14 Absatz 7 Satz 3 und 4 vorgesehene Zulassungsverfahren näher zu regeln.

Zu Buchstabe d

In Angleichung an die anderen besonderen Verbrauchsteuergesetze wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung von vereinfachten Verfahren bei der Beförderung von Energieerzeugnissen im freien Verkehr im Rahmen bilateraler Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten eingeführt.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung (Streichung des Buchstaben f) und Folgeänderung zur Aufhebung des § 50 (Streichung des Buchstaben h, s. o. zu Nummer 23).

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Aufhebung des § 50.

Zu Buchstabe g

Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des weiteren Vergütungsverfahrens für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder, für die sich eine Steuerbefreiung aus dem jeweiligen Gründungsübereinkommen oder allgemeinen Privilegienübereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der internationalen Einrichtung vereinbarten verbrauchsteuerrechtlichen Privilegien und nach Maßgabe der im jeweiligen bilateralen Sitzstaatabkommen vereinbarten Regelungen ergibt.

Zu Buchstabe h

Zu Nummer 20

Die bislang in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 Buchstabe g vorgesehene Möglichkeit, eine gesetzlich angeordnete Schriftform auch durch die Zulassung eines anderen sicheren Verfahrens ersetzen zu können, wird beibehalten. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Anträge etc., bei denen es sich nicht um eine Steuererklärung handelt oder die sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten betreffen, erforderlich. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 20a.

Zu Nummer 20a

Die weitere bislang in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 enthaltene Ermächtigungsgrundlage wird aktualisiert und an die Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst. Der Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage betrifft nicht nur den von § 150 Absatz 6 AO umfassten Bereich der Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren relevanter Daten, sondern wird erweitert um Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise und sonstige für das Verfahren erforderliche Dokumente bzw. Daten.

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Änderung des bisherigen § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 – alt.

Zu Nummer 35

§ 66a

Folgeänderung zur Aufhebung des § 50 (s. o. zu Nummer 23).

Zu Nummer 36

§ 66b Absatz 4 - neu -

Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend ergänzt, dass der Austausch unternehmensbezogener Daten für die Überprüfung und Überwachung der Nachweise nach § 55 Absatz 4, 5 und 8 zwischen den für das Steuerverfahren zuständigen Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung, den zur Ausstellung der Nachweise befugten Stellen und den sie überwachenden Stellen geregelt werden kann.

Zu Nummer 37

§ 67

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

§ 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Nummer 7

Mit der Änderung soll für Anlagen, in denen aus Deponiegas, Klärgas und Biomasse Strom erzeugt wird, ausschließlich die Steuerbefreiung nach § 8d für Strom aus Energieerzeugnissen angewendet werden und eine (zusätzliche) Steuerbefreiung nach § 8e für Strom aus erneuerbaren Energien ausgeschlossen sein.

Zu Buchstabe b

§ 2 Nummern 8 bis 11 - neu -

Zu Nummern 8 und 9

Um dem technologischen Fortschritt im Bereich des Antriebs von Fahrzeugen mittels Strom aber auch der Stromspeicherung Rechnung tragen zu können, sind Regelungen für die stromsteuerrechtliche Abwicklung im Stromsteuergesetz erforderlich geworden. Mit

den Begriffsbestimmungen wird zunächst klargestellt, was im Anwendungsbereich des Stromsteuergesetzes unter Elektromobilität und stationäre „Stromspeicher“ zu verstehen ist.

Zu Nummer 10

Das Gesetz sieht zukünftig sowohl den Begriff des Versorgungsnetzes als auch den Begriff des Netzes für die allgemeine Versorgung mit Strom vor. Mit der Begriffsbestimmung soll verdeutlicht werden, dass ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eine engere Bedeutung hat als das Versorgungsnetz, das darüber hinausgeht und maßgebend für die Steuerentstehung - z. B. durch die Entnahme durch Letztverbraucher - ist. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der Definition der Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung im Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 11

Um den Datenaustausch nach § 4 Absatz 6 (vgl. Nummer 3 Buchstabe f) und § 8e Absatz 3 (vgl. Nummer 7) zu gewährleisten, ist es erforderlich den Netzbetreiber zu definieren. Netzbetreiber sind u. a. Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der Definition der Netzbetreiber im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Zu Nummer 2

§ 2a - neu -

Um zu verhindern, dass staatliche Beihilfen den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sind staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union grundsätzlich verboten. In bestimmten Fällen können staatliche Beihilfen jedoch auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sein. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass mehrere Beihilferegulungen gleichzeitig gewährt und kumuliert werden. Gerade bei Betriebsbeihilfen, wie es einige der Steuerbefreiungen, -ermäßigungen und -entlastungen des Stromsteuergesetzes sind, besteht aber ein hohes Risiko, dass bei mehreren parallelen Förderungen aufgrund verschiedener Förderprogramme die in den unionsrechtlichen Regelungswerken vorgesehenen Beihilfeobergrenzen mit der Folge der Überkompensation überschritten werden.

Die Vorschrift legt in Absatz 1 demgemäß fest, dass diejenigen Steuerbefreiungen, -ermäßigungen und -entlastungen im Stromsteuergesetz, die eine staatliche Beihilfe darstellen, nur dann gewährt werden können, wenn keine andere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird. Der verwendete Begriff „dieselben beihilfefähigen Kosten“ ist dem einschlägigen Unionsrecht entnommen (vgl. insbesondere Ziffer 81 f. UEBLL oder Artikel 8 AGVO) und im Sinne dieser Vorschriften auszulegen und zu verstehen. Eine solche Regelung ist für das Verhältnis zum EEG bereits im Entwurf des Strommarktgesetzes in § 19 Absatz 1a EEG vorgesehen. Diesen Gedanken verallgemeinert Absatz 1 und bewirkt damit, dass Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten aus unterschiedlichen staatlichen Förderprogrammen – auch bei deren Änderung – kollisionsfrei und ohne Überschreitung der Förderhöchstintensitäten gewährt werden können. Des Weiteren verpflichtet die neue Regelung die Wirtschaftsbeteiligten, zu jeder beanspruchten Steuerentlastung oder Steuerbefreiung umfassende Angaben zu anderen für diesen Fördertatbestand gewährten staatlichen Beihilfen zu machen.

Absatz 2 und 3 setzen zwingende Vorgaben des unionsrechtlichen Beihilferechts um. Insbesondere Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a und c der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen

von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) sowie die Ziffern 16 und 17 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01, ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, S. 1) sind hier zu berücksichtigen. Soweit Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen des Stromsteuergesetzes im unionsrechtlichen Sinne bei der Kommission anzuzeigende oder von dieser zu genehmigende Beihilfen sind, sind infolge der Neufassung der maßgeblichen unionsrechtlichen Beihilferegelerwerke im Jahr 2014 die in Absatz 2 und 3 geregelten Ausschlüsse für die Gewährung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung im nationalen Recht vorzusehen. Die Begriffe der offenen Rückforderungsanordnung und des Unternehmens in Schwierigkeiten sind den genannten unionsrechtlichen Regelungen entnommen und in diesem Sinne auszulegen und zu verstehen.

Zu Nummer 3

§ 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung aufgrund von Absatz 5.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 1

Klarstellung, dass Eigenerzeuger, die bereits Inhaber einer Erlaubnis als Versorger sind oder nach §§ 8b und 8c steuerbefreiten Strom ausschließlich zum Selbstverbrauch entnehmen, nicht der Erlaubnis als Eigenerzeuger bedürfen

Zu Buchstabe c

§ 4 Absatz 1

Unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der §§ 8d und 8e, wird klargestellt, dass Eigenerzeuger, die bereits Inhaber einer Erlaubnis als Versorger sind oder nach §§ 8b bis 8d steuerbefreiten Strom ausschließlich zum Selbstverbrauch entnehmen, nicht der Erlaubnis als Eigenerzeuger bedürfen.

Zu Buchstabe d

§ 4 Absatz 2

Die Vorschrift wird redaktionell an den in anderen Verbrauchsteuergesetzen geltenden Wortlaut angeglichen.

Zu Buchstabe e

§ 4 Absatz 3

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt zur Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze. Gleichzeitig wird eine variabelere Ermittlung der Sicherheit ermöglicht, um flexibler auf die individuellen Situationen bei den Erlaubnisinhabern reagieren zu können.

Zu Buchstabe f

§ 4 Absätze 5 und 6 - neu -

Das Gesetz sieht grundsätzlich eine Besteuerung von Strom vor, der in Anlagen aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Um eine verwaltungsökonomische Besteuerung zu ermöglichen, wird in § 8e (neu) eine Steuerbefreiung für Strom aus EE-Anlagen geschaffen. Aus systematischen Gründen ist es jedoch erforderlich, die Anlagen bzw. ihre Anlagenbetreiber zu überwachen, um eine gleichmäßige Besteuerung sicherstellen zu können. Insbesondere im Bereich der Photovoltaik gibt es eine Vielzahl von Anlagenbetreibern, die bislang keinen Kontakt zur Zollverwaltung haben. Um Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung zu vermeiden und um die aus verwaltungsökonomischen Gründen geschaffene Regelung in § 8e nicht zu konterkarieren, soll daher für bestimmte Anlagen ein vereinfachtes Überwachungsverfahren mittels Anzeige beim zuständigen Hauptzollamt geschaffen werden. Als weitere Vereinfachung ist vorgesehen, dass nur solche Anlagenbetreiber bei ihrem zuständigen Hauptzollamt eine Anzeige abgeben müssen, die nicht schon ohnehin bei ihrem örtlichen Netzbetreiber durch die Anmeldung zur Einspeisung in deren Netz oder bei der Bundesnetzagentur über die Anlagenregisterverordnung oder zukünftig im Marktstammdatenregister erfasst sind. Aufgrund dieser Vereinfachung ist es jedoch erforderlich, einen Datenaustausch zwischen den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur einerseits und der Generalzolldirektion andererseits zu ermöglichen. Das vereinfachte Anzeigeverfahren soll nicht für diejenigen gelten, die bereits Inhaber einer bestehenden Erlaubnis als Versorger oder Eigenerzeuger sind und somit der Zollverwaltung bereits bekannt bzw. bei dieser registriert sind. Darüber hinaus soll das vereinfachte Anzeigeverfahren dann nicht mehr zur Anwendung kommen, wenn in anderen Fällen als in Absatz 5 eine Erlaubnis als Versorger oder Eigenerzeuger erforderlich ist.

Zu Nummer 4

§ 5

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1a - neu -

Entsprechend der Systematik des Energiesteuergesetzes wird vorab klargestellt, wann eine Steuer nach diesem Gesetz nicht entsteht.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 3

Die Vorschrift wird aufgrund der Änderungen in § 4 Absatz 5 des Gesetzes inhaltlich angepasst und um diejenigen Beteiligten erweitert, die eine erforderliche Anzeige nach § 4 Absatz 5 Satz 2 nicht abgegeben haben bzw. keine Sicherheit nach § 4 Absatz 5 Satz 4 geleistet haben.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 4 - neu -

Mit der Änderung wird eine vorab mit Erlass vom 31. Juli 2014 (Gz. III B 6 - V 4220/14/10001, Dok. 2014/0679957) getroffene Rechtsauslegung in den Gesetzeswortlaut überführt, nach der zur Vermeidung einer doppelten Entstehung der Stromsteuer Batteriespeicher als Bestandteil des Versorgungsnetzes betrachtet werden können.

Mit der Aufnahme des neuen Absatzes 4 wird der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stromsteuergesetzes noch nicht bekannten und im Zuge der Energiewende an Bedeutung gewinnenden technologischen Entwicklung Rechnung getragen, dass stationäre Batteriespeicher in das Versorgungsnetz eingebunden werden, damit der zur Zwischenspei-

cherung entnommene Strom (zeitlich verzögert) wieder in das Versorgungsnetz eingespeist werden kann. Mit der erneuten Entnahme des zunächst zwischengespeicherten Stroms aus dem Versorgungsnetz entstände die Stromsteuer dabei erneut: Die Stromsteuer entsteht regelmäßig dadurch, dass von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz im Steuergebiet entnommen wird oder dass der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG). Die Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz zum Aufladen eines Batteriespeichers (Akkumulator) führt damit grundsätzlich zur Entstehung der Stromsteuer.

Auch wenn infolge der chemischen und technischen Vorgänge in den Batteriespeichern im Ergebnis Strom gespeichert wird, erfordert es die Systematik der Stromsteuer, dass die Steuer nicht erst im Zeitpunkt der Entladung eines Batteriespeichers, sondern bereits mit der Entnahme von Strom aus dem Leitungsnetz zum Aufladen eines Batteriespeichers entsteht. Denn weder die Entnahme von Strom aus einem Batteriespeicher noch die Stromerzeugung selbst sind im Stromsteuergesetz als Entstehungstatbestand angelegt. Andernfalls käme es zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten steuerfreien Verbrauch von Strom, wenn wieder aufladbare Batteriespeicher im privaten oder gewerblichen Bereich mit dem alleinigen Zweck, den ursprünglichen Ladezustand der Batteriespeicher wiederherzustellen, ohne Entstehung der Stromsteuer an das Leitungsnetz angeschlossen werden könnten, um diese später - zum Beispiel zur Erzeugung von mechanischer Energie - einzusetzen.

Um dennoch eine doppelte Stromsteuerentstehung zu vermeiden, können die Batteriespeicher daher einschließlich der erforderlichen Netzanschlüsse als Bestandteil des Versorgungsnetzes angesehen werden. Soweit Strom zum Betrieb der Batteriespeicher verbraucht wird, z. B. zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur, ist dieser zu versteuern. Die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf Batteriespeicher hingegen nicht anwendbar.

Zu Nummer 5

§ 8 Absatz 9

Die Vorschrift wird an die sich aus § 4 Absatz 5 ergebenden Änderungen angepasst und verständlicher gegliedert.

Zu Nummer 6

§§ 8a bis 8c - neu -

Zu § 8a

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage für die Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung.

Zu § 8b

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Zur Verdeutlichung der bislang schon bestehenden Verwaltungspraxis wird klargestellt, dass nur solche Strommengen steuerfrei sind, die im Fall des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung erzeugt werden müssen. Die in Notstromanlagen erzeugten Strommengen sind dann nicht mehr steuerfrei, wenn der Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird. Damit soll verhindert werden, dass die Stromsteuerbefreiung auch dann in Anspruch genommen wird, wenn Strom an Dritte oder Letztverbraucher über eine solches Netz verkauft wird. Mit Absatz 2 wird sicher- und klargestellt,

dass dies auch für die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom gilt.

Zu § 8c

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Steuerbefreiung wird jedoch um Straßenfahrzeuge ergänzt. Damit ist klargestellt und gewährleistet, dass Strom, der z. B. durch eine Lichtmaschine erzeugt wird, steuerfrei ist, soweit dieser im Fahrzeug verbraucht wird. Darüber hinaus ist damit auch eine Steuerbefreiung für Brennstoffzellenfahrzeuge gewährleistet, die z. B. aus Wasserstoff Strom erzeugen.

Zu Nummer 7

§§ 8d und 8e - neu -

Zu § 8d

§ 8d setzt die sich aus Artikel 21 Absatz 5 UA 3 der Energiesteuerrichtlinie ergebende Regelung um, nach dem - aus Vereinfachungsgründen und um eine verwaltungswirtschaftliche Besteuerung zu ermöglichen - eine Einheit, die elektrischen Strom zur eigenen Verwendung erzeugt und die ein kleiner Stromerzeuger ist, von der Steuer befreit werden kann, sofern die zur Erzeugung dieses Stroms verwendeten Energieerzeugnisse besteuert werden. Dabei handelt es sich um die Umkehrung der bestehenden Systematik des Energie- und Stromsteuerrechts bei einer Versteuerung des Output Stroms, den Input in Form von Energieerzeugnissen steuerfrei zu belassen (vgl. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Energiesteuer-Richtlinie).

Ob es sich bei einer Stromerzeugungseinheit um eine kleine Anlage handelt, orientiert sich an Artikel 2 Nummer 38 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, in dem kleine KWK-Anlagen als Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt definiert sind.

Die Aufnahme des Kriteriums der unmittelbaren räumlichen Nähe richtet sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Um die Anforderungen des Artikels 21 Absatz 5 UA 3 der Energiesteuerrichtlinie zu erfüllen, wird die Steuerbefreiung nur gewährt, soweit der Strom nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird.

Es soll weiterhin ermöglicht werden, auf der Input-Seite eingesetzte Energieerzeugnisse steuerfrei (§§ 28 und 53a EnergieStG) für die Stromerzeugung verwenden zu können.

Durch Satz 2 (Verweis auf § 8b Absatz 2) wird sicher- und klargestellt, dass auch bei einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe von Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom, wie dies z. B. im Erneuerbare-Energien-Gesetz und im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zugelassen ist, keine Stromsteuerbefreiung gewährt werden kann.

Zu § 8e

Strom aus EE-Anlagen unterliegt nach § 8e Absatz 2 (neu) grundsätzlich der Stromsteuer. Die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energien stützt sich auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Energiesteuerrichtlinie. Die Inanspruchnahme dieser Regelung stellt grundsätzlich eine Betriebsbeihilfe dar und darf daher aufgrund des § 2a (neu) grundsätzlich nicht mit anderen Betriebsbeihilfen, insbesondere den Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) kumuliert werden. Zudem beinhaltet die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zum EEG 2014 ein Kumulie-

rungsverbot mit anderen Betriebsbeihilfen. Aus diesem Grund ist bereits in § 19 Absatz 1a EEG 2014 ein Kumulierungsverbot aufgenommen worden.

Dies gilt nach § 8e Absatz 1 (neu) ausnahmsweise aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze von 20 Megawattstunden pro Jahr und Anlagenbetreiber. Im Gegensatz zu Anlagen, in denen Strom aus Energieerzeugnissen erzeugt wird, ist eine Anwendung des Artikels 21 Absatz 5 UA 3 Energiesteuerrichtlinie (Steuerbefreiung für kleine Stromerzeuger) auf Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, nicht möglich. Die Europäische Kommission hatte aber bereits im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung zum EEG 2014 in Bezug auf die EEG-Umlage für Letztverbraucher eine Geringfügigkeitsgrenze aus verwaltungsökonomischen Gründen zugestanden und diese Vereinfachung im Ergebnis nicht als Beihilfe eingeordnet. Die Regelung in § 8e Absatz 1 (neu) entspricht einer solchen Vereinfachung aus Gründen der Geringfügigkeit bzw. der Verwaltungsökonomie.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Regelung zu sehen, nach der bei Überschreitung der Freigrenze eine Versteuerung der gesamten Strommenge vorgesehen ist (Absatz 2).

Durch die Regelung in Absatz 3 soll die Überwachung der je Anlagenbetreiber eingeräumten Freigrenze sichergestellt werden. Eine Überschreitung der Freigrenze würde zur Steuerpflicht führen und auch die Pflicht zur Abgabe einer Steueranmeldung nach sich ziehen. Um unnötige Bürokratiekosten zu vermeiden, sollen dafür die bereits im Erneuerbare-Energien-Gesetz bestehenden Strukturen zu Mitteilungspflichten über die Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur genutzt werden (vgl. Teil 5 Transparenz, Abschnitt 1 Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des EEG 2014). Schon heute sind die meisten Anlagenbetreiber dazu verpflichtet am Anfang eines Jahres Strommengen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden, an ihre Netzbetreiber zu melden. Soweit nicht ohnehin schon die für die steuerliche Überwachung erforderlichen Mengen gemeldet werden, bedeutet dies lediglich die Meldung einer weiteren Zahl.

Zu Nummer 8

§ 9

Aufgrund der Einführung der neuen §§ 8a bis 8e StromStG (vgl. Nummern 6 und 7) ist es erforderlich geworden, auch § 9 StromStG neu zu strukturieren und die Steuerermäßigungen übersichtlich in einer Vorschrift zu regeln.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Sie wurde beihilferechtlich erstmals mit Durchführungsbeschluss des Rates vom 12. Juli 2011 genehmigt und ist mit Beschluss vom 14. Oktober 2014 (2014/722/EU) bis zum 16. Juli 2020 verlängert worden. Mit der Vergünstigung soll eine breitere Nutzung der landseitigen Stromversorgung an Liegeplätzen in Häfen gefördert werden. Nach dem fünften Erwägungsgrund des Durchführungsbeschlusses soll der Zeitraum der Wirksamkeit der Maßnahme lang genug sein, damit die Hafenbetreiber nicht von den erforderlichen Investitionen Abstand nehmen. Der Durchführungsbeschluss richtet sich somit ausschließlich an die Hafenbetreiber. Dabei ist zu beachten, dass ein Liegeplatz im Hafen insbesondere dem Ein- und Ausstieg von Passagieren bzw. dem Be- und Entladen von Fracht dient, wohingegen der Liegeplatz in einer Werft aufgrund von Wartungs- oder Reparaturarbeiten in Anspruch genommen wird.

Mit der Ergänzung in Satz 2 wird klargestellt, dass die Landstromversorgung eines Schiffes zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur während des Aufenthaltes in einer Werft z. B. zur Wartung oder Reparatur nicht von dieser Vergünstigung umfasst ist. Eine Begünstigung der Landstromversorgung während eines Werftaufenthaltes ist auch gar nicht erforderlich, da die Infrastruktur der Schiffe in diesem Zeitraum - anders als im Hafen - so weit wie möglich reduziert wird und somit die Stromanschlüsse auch über eine ganz andere Leistung verfügen müssen als im Hafen. Die Kosten für diese Anschlüsse sind damit auch nicht mit den Kosten für die deutlich leistungsstärkeren Anschlüsse in den Häfen vergleichbar. Zudem muss während der Wartung der Maschinen schon aus technischen Gründen auf eine Landstromversorgung zurückgegriffen werden, so dass eine Anreizwirkung für Werften ins Leere läuft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 5.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 6.

Zu Absatz 6 - neu -

Klarstellung, dass die Steuerermäßigungen des § 9 StromStG aufgrund der zeitlich befristeten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 9

§ 9a

Zu Buchstabe a

§ 9a Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Erweiterung erfolgt eine Klarstellung, dass nur der elektrische Strom, der unmittelbar an der Elektrolyse teilnimmt, von der Begünstigung erfasst wird. Dabei nimmt nur der Strom unmittelbar an der Elektrolyse teil, der an den Elektroden angelegt wird (vgl. auch BFH-Urteil vom 30. Juni 2015, Az: VII R 52/13).

Zu Doppelbuchstabe bb

Da Deutschland sich gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet hat, dieselbe steuerliche Behandlung anzuwenden, falls noch weitere Verwendungen mit mineralogischen Verfahren bekannt werden, werden Prozesse und Verfahren aus der Klasse 23.82 (Katalysatorträger aus mineralischen Stoffen, die Herstellung von Erzeugnissen aus mineralischen Isoliermaterialien und die Herstellung von Waren aus bituminösen Mischungen) der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung (NACE Rev. 1.1) aufgenommen. Im Hinblick auf die Herstellung von Waren aus Asphalt erfolgt eine Klarstellung.

Zudem wird die Vorschrift um den Prozess des Kalzinierens ergänzt, da dieser Wärmeprozess bisher nicht in der Vorschrift genannt war und sich dadurch in der Praxis die Abgrenzungsprobleme ergeben haben.

Die Herstellung von mineralischen Düngemitteln ist hingegen aus dieser Vorschrift zu streichen, da dieser Verarbeitungsprozess der NACE-Klasse 24.15 zuzuordnen ist. Der Bundesfinanzhof hat mit seiner Entscheidung vom 24. Februar 2015 (VII R 50/13) hierzu klargestellt, dass das Unionsrecht einer Ausweitung der mineralogischen Verfahren über die in der Klasse DI NACE Rev. 1.1 genannten Verarbeitungsprozesse hinaus entgegensteht.

Zu Buchstabe b

§ 9a Absatz 1a - neu -

Klarstellung, dass Strom, der zur Erzeugung mechanischer Energie entnommen worden ist (Kraftstrom), nicht begünstigt wird. Mit dieser Ergänzung erfolgt eine Präzisierung der Vorschrift. Diese Präzisierung steht auch im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteile vom 30. Juni 2015, Az: VII R 52/13 und VII R 11/14).

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 9b Absatz 1

Klarstellung, dass die Begünstigung nur für die betrieblichen Zwecke der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wie auch in der entsprechenden Vorschrift des Energiesteuergesetzes (§ 54) vorgesehen ist. Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen ist hingegen keine Begünstigung zu gewähren. Aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung der Kraftfahrzeuge ist eine entsprechende Regelung im Stromsteuergesetz erforderlich geworden. Die Steuerbegünstigungen der §§ 54 Energiesteuergesetz, 9b Stromsteuergesetz basieren auf Art. 5 letzter Anstrich in Verbindung mit Art. 11 Energiesteuerrichtlinie, wobei Art. 11 Abs. 4 Energiesteuerrichtlinie den Mitgliedstaaten das Recht einräumt, den Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte betriebliche Verwendungen zu begrenzen. Da diese beiden Entlastungstatbestände auf derselben Rechtsgrundlage beruhen, ist es folgerichtig, die Verwendung von Energieerzeugnissen bzw. elektrischem Strom als Kraftstoff zum Antrieb von Fahrzeugen in beiden Vorschriften gleich zu behandeln.

Zu Buchstabe b

§ 9b Absatz 4 – neu -

Klarstellung, dass die Steuerentlastung des § 9b StromStG aufgrund der zeitlich befristeten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 11

§ 10

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1

Klarstellung, dass die Begünstigung nur für die betrieblichen Zwecke der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes - wie in der entsprechenden Vorschrift des Energiesteuer-gesetzes (§ 55) - vorgesehen ist. Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen ist hingegen keine Begünstigung zu gewähren. Diese Entlastungstatbestände setzen Art. 17 Energiesteuer-richtlinie um. In diesem Artikel erfolgt auch bereits eine Einschränkung auf bestimmte Verwendungszwecke, nämlich Heizzwecke sowie eine geringe Auswahl motorischer Ver-wendung. Eine Kraftstoffverwendung für PKW allgemein ist nicht von dieser Begünsti-gungsmöglichkeit erfasst. Daher ist auch hier eine Einschränkung in § 10 Stromsteuer-gesetz vorzunehmen, die eine steuerliche Begünstigung von Strom zum Antrieb von elektrisch betriebenen Fahrzeugen ausschließt.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 3

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 8

Aktualisierung der europarechtlichen Rechtsgrundlagen.

Zu Nummer 12

§ 10a

Aufnahme einer Bußgeldvorschrift für die Fälle, in denen entgegen § 8e Abs. 3 eine Mit-teilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben wird.

Zu Nummer 13

§ 11

Zu Buchstabe a

§ 11 Satz 1 Nummer 2

Die Ermächtigungen der bisherigen Nummer 2 und 3 werden zusammengeführt. Zukünftig wird auch die Möglichkeit vorgesehen, den Begriff des Eigenerzeugers weiter definieren zu können (§ 11 Nummer 2 Buchstabe a).

Zudem führt die Vorschrift mit Buchstabe b) eine Ermächtigungsgrundlage ein, durch Rechtsverordnung die Form, den Inhalt, den Umfang sowie die Art und Weise der Über-mittlung der Mitteilungspflichten nach § 2a des Gesetzes zu bestimmen und besondere Vorgaben einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu erlassen.

Zu Buchstabe b

§ 11 Satz 1 Nummer 3

Mit der neuen Ermächtigungsgrundlage soll die Möglichkeit zur Einführung neuer Rege-lungen im Zusammenhang mit dem Leisten von Strom an, aber auch der Entnahme sowie

der Speicherung von Strom durch elektrisch betriebene Fahrzeuge eröffnet werden. Damit soll im Steuerverfahren der technologischen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe c

§ 11 Satz 1 Nummer 5

Mit der neuen Ermächtigungsgrundlage wird die Möglichkeit eröffnet, dass Erlaubnis- und Anzeigeverfahren nach § 4 sowie das Verfahren des Informationsaustausches mit den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur nach § 4 Abs. 5 und Abs. 6 zu regeln.

Zu Buchstabe d

§ 11 Satz 1 Nummer 8

Die Ermächtigungsgrundlage entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung für die Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung und wurde dem § 8a entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe e

§ 11 Satz 1 Nummern 9 und 10

Zu Nummer 9

Die Ermächtigungsgrundlage ist aufgrund der neuen Struktur im Stromsteuerrecht - Trennung der Stromsteuerbefreiungen von den Stromsteuerbegünstigungen - notwendig und entspricht in den Buchstaben a und b der zuvor gültigen Ermächtigungsgrundlage.

Mit Buchstabe c soll es in Ausnahmefällen ermöglicht werden, dass Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird, ohne dass dadurch die Stromsteuerbefreiung verlorengeht.

Buchstabe d räumt die Möglichkeit ein, Versorger im Ordnungswege zu verpflichten eine ggf. in Anspruch genommene Stromsteuerbefreiung auf der Rechnung auszuweisen, damit die Rechnung nicht missbräuchlich z. B. bei der Erstattung der Stromsteuer nach § 9b oder § 10 StromStG verwendet werden kann.

Ferner wird mit dem Buchstaben e die Möglichkeit eingeräumt im Ordnungswege aus Vereinfachungsgründen zu regeln, dass Strommengen, die bei Test- oder Wartungsläufen erzeugt werden, die ausschließlich der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Anlagen dienen und dazu auch erforderlich sind, ebenfalls von der Steuer befreit sind.

Zu Nummer 10

Die Ermächtigungsgrundlage zu § 8c entspricht der zuvor gültigen Ermächtigungsgrundlage für die Steuerfreiheit von Strom, der in Fahrzeugen erzeugt wird.

Zu Buchstabe f

§ 11 Satz 1 Nummer 10a

Die Ermächtigungsgrundlage ist aufgrund der neuen Struktur im Stromsteuerrecht - Trennung der Stromsteuerbefreiungen von den Stromsteuerbegünstigungen - notwendig. Bezüglich der Buchstaben a - d wird auf die Begründung zu § 11 Satz 1 Nr. 9 verwiesen.

Ferner wird mit Buchstabe e die Möglichkeit eingeräumt im Falle des § 8e das Verfahren des Datenaustausches der Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur mit der Generalzolldirektion im Verordnungswege zu regeln.

Zu Buchstabe g

§ 11 Satz 1 Nummer 11

Die Ermächtigungsgrundlage ist aufgrund der neuen Struktur im Stromsteuerrecht - Trennung der Stromsteuerbefreiungen von den Stromsteuerbegünstigungen - notwendig und entspricht in den Buchstaben a - c der zuvor gültigen Ermächtigungsgrundlagen.

Buchstabe d räumt die Möglichkeit ein, Versorger im Verordnungswege zu verpflichten eine Stromsteuerbegünstigung auf der Rechnung gesondert auszuweisen, damit die Rechnung nicht missbräuchlich z. B. bei der Erstattung der Stromsteuer nach § 9b oder § 10 StromStG verwendet werden kann.

Zu Buchstabe h

§ 11 Satz 1 Nummern 12 bis 15

Redaktionelle Änderung; die bisherige Ermächtigungsgrundlage in § 11 Satz 1 Nummer 9 - alt - (zu § 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 - alt -) ist nicht mehr notwendig.

Zu Buchstabe i

§ 11 Satz 1 Nummer 15

Redaktionelle Änderung des bisherigen § 11 Satz 1 Nummer 13 - alt -.

Zu Buchstabe j

§ 11 Satz 1 Nummern 16 bis 18 - neu -

Zu Nr. 16 - neu -

Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des weiteren Vergütungsverfahrens für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder, für die sich eine Steuerbefreiung aus dem jeweiligen Gründungsübereinkommen oder allgemeinen Privilegienübereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der internationalen Einrichtung vereinbarten verbrauchsteuerrechtlichen Privilegien und nach Maßgabe der im jeweiligen bilateralen Sitzstaatabkommen vereinbarten Regelung ergibt.

Zu Nr. 17 und 18 - neu -

In Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze werden die Ermächtigungen für die elektronische Kommunikation geschaffen. Es wird u. a. die Möglichkeit vorgesehen, eine gesetzlich angeordnete Schriftform auch durch die Zulassung eines anderen sicheren Verfahrens ersetzen zu können. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Anträge etc., bei denen es sich nicht um eine Steuererklärung handelt oder die sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten betreffen, erforderlich.

Zu Nummer 14

§ 12 Absatz 4 - neu -

Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend ergänzt, dass der Austausch unternehmensbezogener Daten für die Überprüfung und Überwachung der Nachweise nach § 10 Absatz 3, 4 und 7 zwischen den für das Steuerverfahren zuständigen Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung, den zur Ausstellung der Nachweise befugten Stellen und den sie überwachenden Stellen geregelt werden kann.

Zu Artikel 3

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die bislang in § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe g des Tabaksteuergesetzes vorgesehene Möglichkeit, eine gesetzlich angeordnete Schriftform auch durch die Zulassung eines anderen sicheren Verfahrens ersetzen zu können, wird beibehalten. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Anträge etc., bei denen es sich nicht um eine Steuererklärung handelt oder die sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten betreffen, erforderlich. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 4a.

Zu Buchstabe b

Die weitere bislang in § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 enthaltene Ermächtigungsgrundlage wird aktualisiert und an die Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst. Der Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage betrifft nicht nur den von § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung umfassten Bereich der Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren relevanter Daten, sondern wird erweitert um Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise und sonstige für das Verfahren erforderliche Dokumente bzw. Daten.

Zu Artikel 4

Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die bislang in § 28 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe g des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes vorgesehene Möglichkeit, eine gesetzlich angeordnete Schriftform auch durch die Zulassung eines anderen sicheren Verfahrens ersetzen zu können, wird beibehalten. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Anträge etc., bei denen es sich nicht um eine Steuererklärung handelt oder die sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten betreffen, erforderlich. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 4a.

Zu Buchstabe b

Die weitere bislang in § 28 Satz 1 Nummer 4 enthaltene Ermächtigungsgrundlage wird aktualisiert und an die Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst. Der Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage betrifft nicht nur den von § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung umfassten Bereich der Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren relevanter Daten, sondern wird erweitert um Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise und sonstige für das Verfahren erforderliche Dokumente bzw. Daten.

Zu Artikel 5

Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Die bislang in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe g des Kaffeesteuergesetzes vorgesehene Möglichkeit, eine gesetzlich angeordnete Schriftform auch durch die Zulassung eines anderen sicheren Verfahrens ersetzen zu können, wird beibehalten. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Anträge etc., bei denen es sich nicht um eine Steuererklärung handelt oder die sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten betreffen, erforderlich. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 4a.

Zu Nummer 4a:

Die weitere bislang in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 enthaltene Ermächtigungsgrundlage wird aktualisiert und an die Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst. Der Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage betrifft nicht nur den von § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung umfassten Bereich der Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren relevanter Daten, sondern wird erweitert um Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise und sonstige für das Verfahren erforderliche Dokumente bzw. Daten.

Zu Artikel 6

Änderung des Alkoholsteuergesetzes

§ 37

Zu Nummer 4:

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, eine gesetzlich angeordnete Schriftform auch durch die Zulassung eines anderen sicheren Verfahrens zu ersetzen. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Anträge etc., bei denen es sich nicht um eine Steuererklärung handelt oder die sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten betreffen, erforderlich. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 4a.

Zu Nummer 4a:

Die bislang in § 37 Satz 1 Nummer 4 enthaltene Ermächtigungsgrundlage wird aktualisiert und an die Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst. Der Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage betrifft nicht nur den von § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung umfassten Bereich der Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren relevanter Daten, sondern wird erweitert um Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise und sonstige für das Verfahren erforderliche Dokumente bzw. Daten.

Zu Artikel 7

Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

Zu § 18 Absatz 3

Zu § 18 Absatz 3 Nummer 1:

Die bislang in § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Luftverkehrsteuergesetzes vorgesehene Möglichkeit, eine gesetzlich angeordnete Schriftform auch durch die Zulassung eines anderen sicheren Verfahrens ersetzen zu können, wird beibehalten. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Anträge etc., bei denen es sich nicht um eine Steuererklärung handelt

oder die sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten betreffen, erforderlich. Im Übrigen siehe Begründung zu Absatz 3 Nummer 2.

Zu § 18 Absatz 3 Nummer 2:

Die weitere bislang in § 18 Absatz 3 enthaltene Ermächtigungsgrundlage wird aktualisiert und an die Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst. Der Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage betrifft nicht nur den von § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung umfassten Bereich der Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren relevanter Daten, sondern wird erweitert um Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise und sonstige für das Verfahren erforderliche Dokumente bzw. Daten.

Zu Artikel 8

Änderung des Alkopopsteuergesetzes

Zu Nummer 1

Infolge des Artikels 1 Nummer 10 des Branntweinmonopolabschaffungsgesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651) tritt das Branntweinmonopolgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Die darin enthaltenen branntweinsteuerrechtlichen Vorschriften wurden im Alkoholsteuergesetz, das am 1. Januar 2018 vollständig in Kraft tritt, neu geregelt. Die Bezugnahme in § 1 des Alkopopsteuergesetzes auf das Branntweinmonopolgesetz ist entsprechend anzupassen, um sicherzustellen, dass die Alkopopsteuer weiter erhoben werden kann.

Zu Nummer 2

Folgeanpassung zum Außerkrafttreten des Branntweinmonopolgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 und des vollständigen Inkrafttretens des Alkoholsteuergesetzes (siehe Begründung zu Nummer 1).

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Artikel 9

Änderung der Alkopopsteuerverordnung

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des Alkopopsteuergesetzes (siehe Begründung zu Artikel 8).

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des Alkopopsteuergesetzes (siehe Begründung zu Artikel 8).

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Änderung des Alkopopsteuergesetzes (siehe Begründung zu Artikel 8).

Zu Artikel 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.